

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 21

„Gelände Café Redensee“

Gemeinde Fuhlendorf

Vorentwurf

(Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1) Art und Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind nur solche Vorhaben aus dem Katalog der im Folgenden aufgeführten Nutzungen und Anlagen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 (2) BauGB).

1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

SO Ferienhausgebiet nach § 10 BauNVO

Das Ferienhausgebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie der erforderlichen touristischen Infrastruktur. Zulässig sind:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Stellplätze nach § 12 BauNVO.

Im **SO 1** sind darüber hinaus zulässig:

- Räume für die Verwaltung und Vermietung von Ferienwohnungen
- der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften und Läden,
- Räume für touristische Dienstleistungen sowie Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Räume für das betriebserforderliche Personal.

Im **SO 1** sind ausnahmsweise zulässig:

- Beherbergungsbetriebe,
- sonstige nicht wesentlich störende Anlagen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.

1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)

Im **SO 1** darf die zulässige Grundfläche abweichend von § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,5 qm überschritten werden.

1.3) First- und Traufhöhe (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

a) Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt der Vorderkante Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Untergeordnete Bauteile sowie Gauben bleiben bei der Ermittlung der Traufhöhe unberücksichtigt.

b) Die Firsthöhe darf mit untergeordneten Bauteilen sowie technischen Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden.

2) Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (5) BauNVO)

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen als Gebäude sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, allgemein zugelassen, sofern mit Anlagenteilen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mind. 2,0 m eingehalten wird.

3) Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)

3.1) Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüt-

tungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5m sind nicht zulässig. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

3.1) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB):

Im Plangebiet sind 10 standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16, 3xv, DB zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Pro Baum sind 12,0 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindestdiefe von 1,5 m vorzuhalten. Baumstandorte im Anschluss an Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen. Die Festsetzungen umfassen neben der Pflanzung jeweils eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 2 Jahren.

4) Gestaltung (§ 12 BauGB)

4.1 Dachgestaltung

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer.

Gauben müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,8 m sowie zu den sichtbaren seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mindestens 1,2 m einhalten.

5) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

5.1) Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Boddenlandschaft“.

5.2) Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V.

6) Hinweise

6.1) Bodendenkmale (DSchG M-V)

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

6.2) Fällzeiten (§ 39 BNatSchG)

Baumfäll- und -pflgearbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

6.3) Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Sollten dabei Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Europäische Vogelarten / Gebäudebrüter sicher auszuschließen, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Können die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitate zu schaffen.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Gelände Café Redensee“, Gemeinde Fuhlendorf

Begründung

Inhalt

1) Ziele und Grundlagen der Planung..... 6

 1.1) Allgemeine Grundlagen 6

 1.1.1) Lage des Plangebiets..... 6

 1.1.2) Vorhabenträger 6

 1.1.3) Plangrundlage..... 6

 1.1.4) Rechtsgrundlagen 6

 1.2) Planungsziele 6

 1.2.1) Planungsziele..... 6

 1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen..... 7

 1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung 7

 1.3.2) Flächennutzungsplan 7

 1.4) Bestandsaufnahme..... 8

 1.4.1) Flächennutzungen im Plangebiet 8

 1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts 9

 1.4.3) Überflutungsgefahr 10

2) Städtebauliche Planung 11

 2.1) Nutzungskonzept..... 11

 2.2) Festsetzungen 12

 2.2) Erschließung 15

 2.2.1) Verkehrliche Erschließung 15

 2.2.2) Ver- und Entsorgung 15

 2.3) Flächenbilanz 16

 2.4) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung 17

3) Umweltbericht 18

 3.1) Einleitung 18

 3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung..... 18

 3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 18

 3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 19

 3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 24

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Allgemeine Grundlagen

1.1.1) Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den Standort des ehemaligen Café Redensee einschließlich des Appartementhauses und der westlich anschließenden Flächen mit Garagenkomplex, Betonflächen und Freiflächen (Standort ehemalige Bungalows), bestehend aus den Flurstücken Flurstücke 61/7, 60/4, 60/3, 59/3 der Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: Hafestraße bzw. Bodstedter Bodden
- im Osten: Kreuzung Hafestraße/Dorfstraße
- im Süden: Dorfstraße
- im Westen: bestehende Wohnbebauung (Flurstücke 59/10 und 59/7)

1.1.2) Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die TMP Planungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Straße 54 in 04109 Leipzig. Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstücks.

1.1.3) Plangrundlage

Die Planzeichnung beruht auf einer topographischen Aufnahme des Plangebiets durch das Vermessungsbüro Krawutschke mit Stand vom 11/2019 im Höhenbezugssystem NHN 92 mit Darstellung des amtlichen Katasters (ALKIS).

1.1.4) Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1.2) Planungsziele

1.2.1) Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Ortsmitte mit Ferienappartements und öffentlichen Bereichen durch:

- Revitalisierung der bestehenden Gebäude (Ferienwohnen, Gastronomie, touristische Infrastruktur) mit Nutzungsergänzung z.B. durch einen Wellnessbereich und Angestellten-Appartements,
- die Ergänzung durch zwei neue Appartementhäuser (Ferienwohnungen),
- die Schaffung öffentlicher Plätze und Versorgungsangebote entlang der Strandpromenade mit Strandbar, WC und öffentlich zugänglichem Spielplatz,
- eine ergänzende Bebauung mit acht Ferienhäusern als Doppelhäuser mit gemeinsamer Erschließungsstraße.

Die Planung dient damit

- einer zweckentsprechenden Nutzung vorhandener Bausubstanz,
- der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft durch Ausbau der touristischen Infrastruktur mit Sicherung von Flächen für den gewerblichen Fremdenverkehr (§ 1 (6) Nr. 8a, c BauGB).

Das Plangebiet ragt mit dem nordwestlichen Abschnitt in den Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich bei einem Beherbergungsbetrieb bzw. bei Ferienhäusern nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB handelt, ist zur Umsetzung eine Bauleitplanung erforderlich.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum, der überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt ist. Die dem Siedlungsbereich vorgelagerten Uferbereiche sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Dorfstraße ist als Abschnitt des bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetzes berücksichtigt.

Die beiden Häfen am Boddenufer sind durch Symboldarstellung berücksichtigt.

Nach 3.1.3(6) sollen die Tourismusentwicklungsräume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

Mit dem Ausbau der touristischen Infrastruktur werden die Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

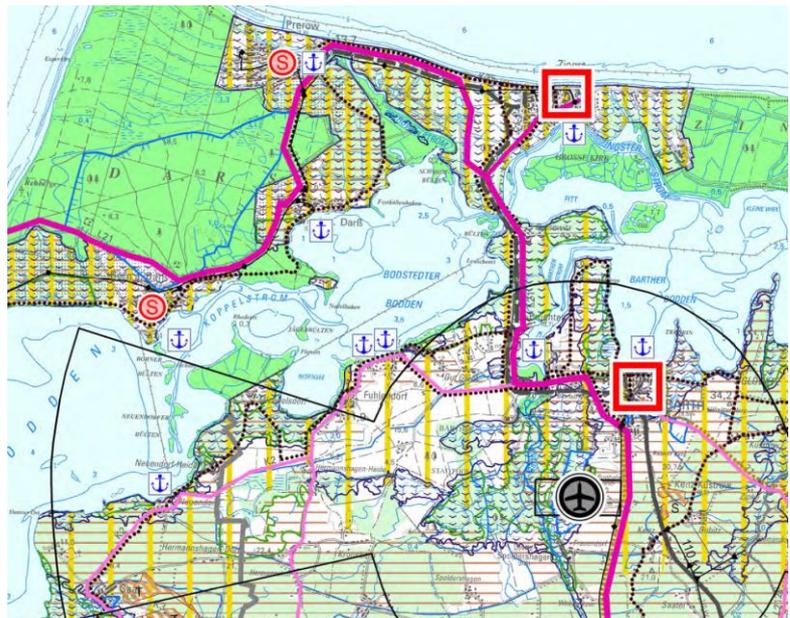


Abbildung 1: Karte Regionales Raumordnungsprogramm

Nach 4.1(6) RREP ist zudem grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Dieser Grundsatz wurde mit dem Ende Mai 2016 wirksam gewordenen neuen Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) bekräftigt. Gemäß 4.1(1) LEP besteht das Ziel, die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit zu reduzieren, woraus 4.1(5) LEP den Vorrang der Innenentwicklung ableitet. Demnach sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Innenentwicklungspotenziale beinhalten dabei ausdrücklich Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz.

Mit der Entwicklung einer bereits großteils bebauten Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan vollständig als Baufläche dokumentiert wurde, werden die landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt.

1.3.2) Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf ist das Plangebiet Bestandteil einer größeren Wohnbaufläche, die über das ehemalige Hotel „Café Redensee“ hinaus auch die angrenzenden Flächen des bestehenden Siedlungsbereichs umfasst.

Angesichts der angestrebten fremdenverkehrlichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb und Ferienwohnen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren durch eine Änderung an die Planungsziele anzupassen.

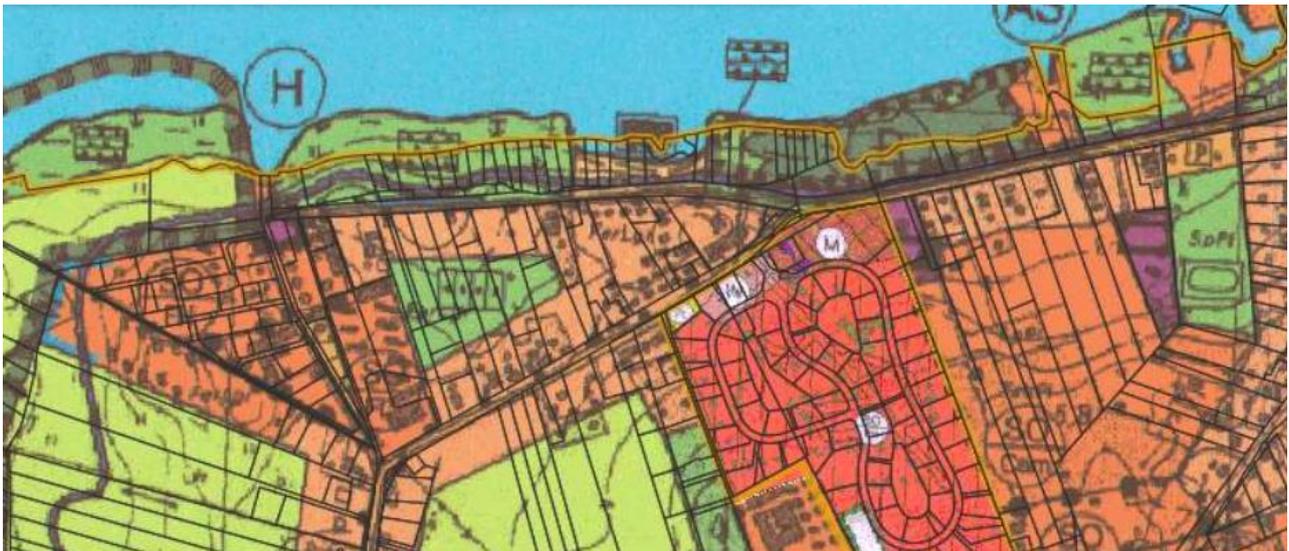


Abbildung 2: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab mit hinterlegten Flurstücken (Quelle <http://geoport.lk-vr.de>)

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Flächennutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen traditionell durch Anlagen für den Fremdenverkehr geprägten Siedlungsbe- reich.

Im Osten des Plangebiets an der Einmündung der Hafenstraße in die Dorfstraße bestehen die Gebäude des ehemaligen Hotels „Cafe Redensee“, das aus mehreren, miteinander verbundenen Gebäuden besteht (vgl. Abbildung 5). Die Gebäude, die ein bis drei Geschosse aufweisen, stehen seit längerem leer und stellen sich als städtebaulicher Missstand dar. Mit der Beräumung der Nebenanlagen sowie der Sicherung der Bestandsgebäude wurde im Herbst 2019 begonnen. Die Erschließung der Einrichtung erfolgt über eine Zufahrt von der angrenzenden Dorfstraße (Kreisstraße NVP 2), die befestigten Parkplätze und Nebenanlagen (Garage, Lager, Klärgrube) erstrecken sich nach Norden bis an die Hafenstraße heran, sind aber von dort nicht anfahrbar. Insgesamt umfasst der Anlagenbestand rund 925 qm Gebäudegrundfläche sowie rund 1.850 qm vollversiegelte Freiflächen.

Zusammen mit den angrenzenden Wohnhäusern (Dorfstraße 4, 6, 10) ist der Bereich des früheren Hotels „Cafe Redensee“ Teil der



Abbildung 3: Luftbild (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) mit Kennzeichnung des Innenbereichs im Sinne § 34 BauGB

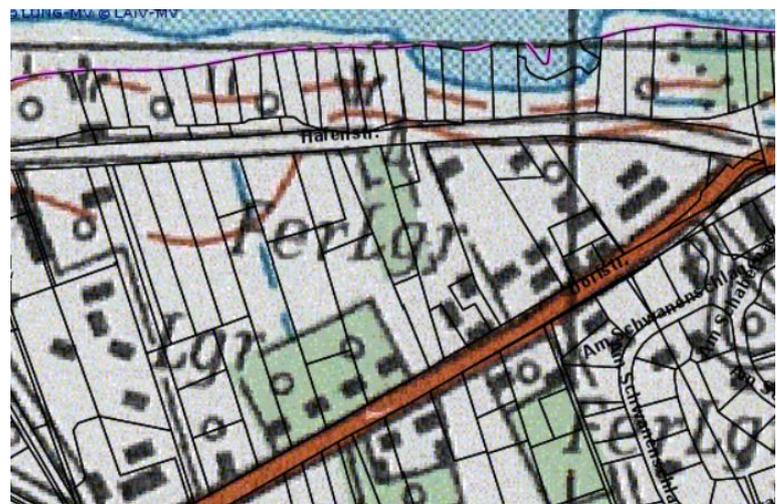


Abbildung 4: Topographische Karte ca. 1980 mit aktuellen Flurstücken (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne § 34 BauGB. Bestandteil des Siedlungsbereichs sind die bebauungsakzessorischen baulichen Anlagen (Stellplätze, Garagen, Klärgrube, vgl. Abbildung 3). Zu der im Nordwesten anschließenden Freifläche besteht eine deutliche räumliche Abgrenzung durch eine dichte Pappelreihe, die den Innenbereich auch optisch abschließt. Die Pappelreihe wurde im Winter 2019/20 gefällt (gem. Genehmigung vom 03.12.2019).

Auch der heute unbebaute westliche Abschnitt des Plangebiets (Flst. 59/3, 60/3) wurde früher als Ferienlager touristisch genutzt (vgl. die topographische Karte von 1980, Abbildung 4). Die Gebäude wurden hier jedoch bereits vor der Jahrtausendwende beräumt; seitdem liegt das Grundstück brach.

Während der südliche Abschnitt bis etwa zu einer ortsüblichen Tiefe von rund 35 m zur Dorfstraße als Baulücke im Sinne § 34 BauGB anzusprechen ist, stellt sich der nördliche Bereich als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB dar. Angesichts eines Abstands von rund 130 m zwischen dem Hotelgebäude sowie dem nächst anschließenden Wohnhaus Hafenstraße 36 ist die Größe einer Baulücke hier überschritten.



Abbildung 5: Altbebauung Hotel „Cafe Redensee“ von der Hafenstraße aus

1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Als langjähriger Bestandteil des Siedlungsbereichs liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten.

Natura 2000 Gebiete

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von gut 180 m zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 *Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst*. Das Schutzgebiet wird bei am Standort identischer Abgrenzung überlagert durch das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* festgesetzt durch Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-



Abbildung 6: GGB (blau) und VSG (braun überlagert)
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nach der Kartendarstellung vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets *Boddenlandschaft* (LSG), das als Puffer aus dem Nationalpark *Vorpommersche Boddenlandschaft* ausgesparten Flächen umfasst. Dem LSG inbegriffen sind ein Teil der anliegenden Boddengewässer, wie der Saaler Bodden und der Barther Bodden und ein Streifen Festland bis hin zum Zipker Bach. Das LSG umfasst eine Gesamtfläche von 272 km².

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild schädigen. Gemäß § 2 (3) der Schutzgebietsverordnung sind von den Bestimmungen der Verordnung jedoch ausgenommen die im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile in der Ausdehnung des Innenbereichs gem. § 34 BauGB. Aufgrund der Ausdehnung des Schutzgebiets und der vorhandenen Siedlungsstrukturen wurde bei der Ausweisung des Schutzgebiets kartenmäßig auf eine exakte Abgrenzung des Innenbereichs verzichtet. Aufgrund des Verweises auf den Innenbereich nach § 34 BauGB handelt es sich um eine dynamische Schutzgebietsverordnung, maßgeblich ist die Einschätzung zum Stichtag der jeweiligen Entscheidung. Entsprechend der Bestandsaufnahme (vgl. Abschnitt 1.4, Abbildung 3) ragt das Plangebiet damit mit der nordwestlichen Fläche in den Schutzbereich des LSG hinein.

In einem größeren Abstand von knapp 1,0 km nördlich liegt der 805 km² umfassende Nationalpark *Vorpommersche Boddenlandschaft*, welcher sich über den Darß, die Halbinsel Zingst sowie weite Teile der Insel Hiddensee und einen schmalen Streifen auf Westrügen erstreckt.

Sonstiges

Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Geotope sind innerhalb des Plangebiets gemäß Biotopatlas M-V nicht bekannt. Die nächstgelegenen Biotope befinden sich nördlich des Siedlungsbereichs (Hafenstraße) und umfassen dort die Verlandungsbereiche (VP06740 und NVP06742: Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht unter dem Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede) bzw. die Wasserflächen des Boddens (NVP15000: Offenwasser Bodden unter dem Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen).

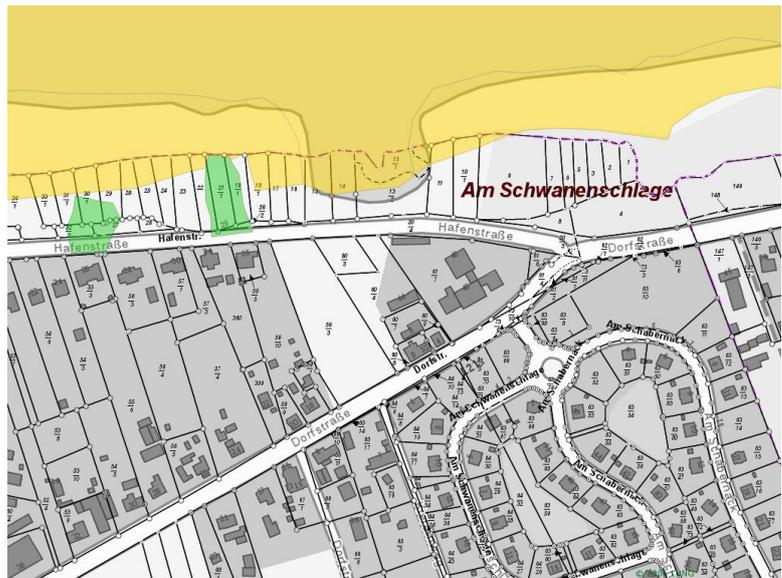


Abbildung 7: gesetzlich geschützte Biotope
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten nicht bekannt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt.

1.4.3) Überflutungsgefahr

Das Bemessungshochwasser (BHW) wird gemäß dem derzeit geltenden Regelwerk (Regelwerk Küstenschutz M-V, 2-5/2012 Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand) für den Küstenabschnitt des Boddens mit 1,90 m NHN bzw. 1,75 m HN (ohne Berücksichtigung des Wellenaufbaus) angegeben. Angesichts einer Höhenlage von rund 3,0 m NHN ist das Plangebiet nicht überflutungsgefährdet.

Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz hat der jeweilige Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei Sturmflut auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht.



Abbildung 8: städtebaulicher Entwurf (Vorhaben- und Erschließungsplan), Stand 02/2020

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Ziel der Planung ist die Revitalisierung des Gebäudebestands des ehem. Café „Redensee“ sowie dessen Ergänzung zu einer kleinen Ferienwohnanlage mit 34 Appartements und zentraler Infrastruktur (Gastronomie, Wellnessbereich, Angestelltenwohnen) sowie die Entwicklung der westlichen Fläche als Ferienhausanlage mit 8 Feriendoppelhäusern mit jeweils zwei kleinen Nutzungseinheiten.

Die Appartements in den drei Appartementshäusern verteilen sich wie folgt auf folgende Größen:

- 19 Einzimmerappartements,
- 10 Zweizimmerappartements.
- 4 Dreizimmerappartements,
- 1 Vierzimmerappartement.

Die straßenseitigen Flächen des Bestandsgebäudes sollen wie früher vorwiegend gastronomisch (Café, Restaurant), gewerblich sowie für die gemeinschaftliche Betreiberinfrastruktur (Rezeption, Büro, Aufenthaltsraum, Angestelltenunterkünfte, Strand-WC) genutzt werden.

Ergänzt wird die Anlage auf den westlichen Flächen durch 8 Ferienhäuser mit jeweils zwei Nutzungseinheiten, die die Wirtschaftlichkeit der gewerblichen Angebote am Standort verbessern.

Während die vorwiegend vergleichsweise kleinen Appartements auf jeweils 2 Betten ausgelegt sind, ist für die 16 Ferienwohnungen von 4 Betten auszugehen, so dass insgesamt von einer Kapazität von 130 bis 140 Betten auszugehen ist.

2.2) Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Erholungssondergebiet nach § 10 BauNVO „Ferienhausgebiet“ (SO 1 bzw. SO 2) aus.

Ferienhausgebiete setzen ein attraktives und für die Erholung besonders geeignetes Umfeld voraus, was am Standort in Strandnähe gewährleistet ist. Ferienhausgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen (die dauerhaft zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen) sowie ergänzend den erforderlichen Anlagen der touristischen Infrastruktur.

Im vorliegenden Fall wird das Gebiet hinsichtlich der Zulässigkeit ergänzender Einrichtungen gegliedert. Während Ferienhäuser und –wohnungen sowie die erforderlichen und angemessenen Nebenanlagen (vgl. § 14 BauNVO) und Stellplätze (vgl. § 12 BauNVO) im gesamten Gebiet möglich sind, werden im östlichen Abschnitt ergänzende Einrichtungen zur Bewirtschaftung der Anlage (Räume für die Verwaltung und Vermietung von Ferienwohnungen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Räume für das betriebserforderliche Personal) sowie der touristischen Infrastruktur (der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften und Läden wie z.B. Kiosk, Strandladen oder Backshop mit Imbiss, Räume für gewerbliche touristische Dienstleistungen wie z.B. Fahrradverleih oder Kosmetik sowie für freie Berufe des Gesundheitswesens) zugelassen. Durch die funktionale Gliederung wird sichergestellt, dass die Infrastrukturangebote im Umfeld des Kreuzungsbereichs von Dorfstraße und Hafenstraße konzentriert bleiben und im Westen im Anschluss an die bestehende Wohnnutzung ein weitgehend störungsfreies Ferienquartier entsteht.

Als ausnahmsweise zulässig werden ergänzend Beherbergungsbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Anlagen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung berücksichtigt.

Mit der ergänzenden Zulassung von Beherbergungsbetrieben reagiert die Planung vor allem auf die Tatsache, dass eine Unterscheidung der Anlagen im Einzelfall nur auf Grundlage der Betriebsbeschreibung möglich ist. Gemäß Urteil des OVG Greifswald vom 19.02.2014 (3 L 212/12) sind Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes dabei bauplanungsrechtlich unterschiedliche Nutzungsarten. Auch die Vermietung mehrerer in einem Gebäude oder räumlich benachbart liegender Ferienwohnungen desselben Eigentümers begründe nicht das Vorliegen eines Betriebs des Beherbergungsgewerbes i.S.d. § 3 Abs. 3 BauNVO. Allerdings, so führt die Urteilsbegründung weiter aus, „bedarf der Begriff des Betriebs des Beherbergungsgewerbes im Hinblick auf entstandene Zwischenformen wie z.B. Appartementshotels der Modifizierung. Da es für die Zuordnung zu bestimmten Nutzungsarten allgemein nicht nur auf die mit einer bestimmten baulichen Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Nutzung ankommt, sondern maßgeblich auch auf das Nutzungskonzept und dessen grundsätzliche tatsächliche Verwirklichung ..., können auch Unterkünfte, die eine unabhängige Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises ermöglichen, zu einem Beherbergungsbetrieb gehören, nämlich dann wenn neben der Überlassung von Räumen beherbergungstypische Dienstleistungen angeboten und auch typischerweise in Anspruch genommen werden, die einen nennenswerten Umfang erreichen und die Nutzung prägen Soweit eine Unterkunft nach Größe und Ausstattung die Möglichkeit bietet, auf eine gewisse Dauer ein selbst bestimmtes häusliches Leben zu führen, insbesondere weil diese über eine ei-

gene Küchenzeile mit Kühlschrank und darüber hinaus weitere zur eigenständigen Haushaltsführung geeignete technische Geräte verfügt, kann daher gleichwohl ein Beherbergungsbetrieb vorliegen, wenn hotelähnliche Nebenleistungen wie Frühstücksbuffet, Reinigungsdienst, Wäscheservice, Bettwäschewechsel oder Lebensmitteldienste einen nennenswerten Umfang erreichen, vom eigenen Hauspersonal erbracht werden und im Preis inbegriffen sind.“ Mit zentralem Empfang und Aufenthaltsbereich (Lobby), gastronomischem Angebot (Frühstück, Abendessen) und zentralem Dienstleistungsangebot (Reinigung, Wäscheservice, Bettwäschewechsel) können folglich Teile der Anlage einem hotelartigen Beherbergungsbetrieb entsprechen - ungeachtet der Frage, ob die einzelnen Einheiten an verschiedene Eigentümer veräußert werden oder nicht. Schließlich kommt es auf die Eigentumsform bei der städtebaulichen Bewertung des Betriebs nicht an. Bei einem nur lockeren Zusammenhang jedoch – etwa bei einer freigestellt nur wahlweisen Nutzung der zentralen Angebote – werden die Appartements als Ferienwohnungen / -häuser anzusprechen sein. In diesem Fall stellen die Wohnungen auch bauordnungsrechtlich keinen Sonderbau dar (vgl. § 2 (4) LBauO M-V).

Der planungsrechtlich festgesetzte Nutzungskatalog übersteigt damit das konkrete Vorhaben und orientiert sich bewusst an den Erfahrungen aus vergleichbaren Ferienanlagen in der Region. Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass auch zukünftig auf wirtschaftliche Erfordernisse durch Anpassungen des Durchführungsvertrags kurzfristig reagiert werden kann. Allgemein gilt in diesem Fall nach § 9 (2) BauGB die Einschränkung, dass jeweils nur solche Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestandsorientiert als zulässige Grundfläche (GR) normiert.

Für das **SO 1** wird eine GRZ von 0,3 zugelassen, was eine zulässige Grundfläche von 1.937 qm ergibt. Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von rund 800 qm auf; ergänzend sollen die Außenterrasse der Gastronomie (rund 100 qm), ein Erweiterungsbau für den Wellnessbereich (Wintergarten, rund 50 qm), zwei zusätzliche Appartementshäuser mit jeweils rund 250 qm Grundfläche sowie die auf die Hafestraße orientierte Strandbar mit öffentlichem WC (100 qm) möglich sein. Die Obergrenzen des § 17 BauNVO für Ferienhausgebiete werden damit bewusst nicht erreicht.

Angesichts der vergleichsweise geringen Gebäudegröße und der entsprechend geringen zulässigen Grundfläche ist für die erforderlichen Nebenflächen (Zufahrt, Pkw-Stellplätze) eine von § 19 (4) BauNVO abweichende Regelung vorzusehen. Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuhlendorf sind für Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 bis 6 Betten vorzusehen, für den dazugehörigen Restaurantbetrieb sowie den auch für externe Gäste offenen Wellnessbereich sind Zuschläge vorzusehen. Hinzu kommen nutzungsbedingt befestigte Aufenthaltsbereiche. Zugelassen wird daher eine Überschreitung von insgesamt 100 %, was einem immer noch vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bis maximal 50% der Grundstücksgröße entspricht. Die nicht für bauliche Anlagen benötigten Grundstücksflächen sind nach § 8 (1) LBauO M-V zu begrünen.

Schon angesichts der bestehenden Gebäude des ehem. Café Redensee mit unterschiedlichen Geschossigkeiten / Gebäudehöhen müssen die Festsetzungen zur Höhenentwicklung baufeldweise getroffen werden. Während für den Altbau an der Dorfstraße von zwei Vollgeschossen zuzüglich Dachgeschoss bei maximal 14 m NHN Firsthöhe (d.h. rund 11,0 m über Gelände) ausgegangen wird, müssen für das bestehende Appartementshaus bestandsorientiert drei Vollgeschosse bei einer Firsthöhe von 16,0 m NHN (d.h. rund 13,0 m über Gelände) zugelassen werden (vgl. Abbildung 5). Für die beiden neuen Appartementshäuser wird Firsthöhe und Trauffhöhe etwas reduziert, so dass ein harmonischer Übergang zu den kleineren Ferienhäusern sowie den anschließenden Wohngebäuden entsteht. Die auf die Hafestraße orientierte Strandbar bleibt auf ein Vollgeschoss beschränkt.

Auch für das **SO 2** wird eine GRZ von 0,35 zugelassen, was bezogen auf das Baugebiet insgesamt (4.894 qm) eine zulässige Grundfläche von 1.713 qm ergibt. Für jedes Feriendoppelhaus bedeutet das abhängig von der jeweiligen Grundstücksgröße eine Grundfläche für die Hauptanlage von rund 200 qm (d.h. Gebäudegrundfläche von 150 qm zuzgl. 2-mal Terrasse). Angesichts der als Verkehrsfläche ausgewiesenen inneren Erschließung ist für die Nebenanlagen die Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO ausreichend. Auch im SO 2 werden damit die Obergrenzen des § 17 BauNVO für Ferienhausgebiete nicht erreicht.

Bei Traufhöhen bis 7,5 m NHN (d.h. rund 4,5 m über Gelände) und Firsthöhen von 12,5 m NHN (d.h. rund 9,5 m über Gelände) wird die Bebauung optisch als eingeschossig in Erscheinung treten. Da das Obergeschoss jedoch auf mehr als 2/3 der Fläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben wird, sind die Gebäude nach § 2 (6) LBauO M-V als zweigeschossig anzusprechen.

Die überbaubare Grundstücksfläche, festgesetzt durch Baugrenzen, bleibt vorhabenbezogen eng auf die geplanten Gebäude beschränkt. Außerhalb der Baufenster können Nebenanlagen sowie flächige, nicht raumbildende Anlagen zugelassen werden, die in den Abstandsflächen regelmäßig zulässig sind.

Mit einer Gebäudelänge von rund 43 m entspricht auch das Bestandsgebäude der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand). Eine Erweiterung des Gebäudes über eine Länge von 50 m hinaus ist nicht vorgesehen.

Maßnahmen der Grünordnung

Festsetzungen zur Grünordnung bestehen in den Erhaltungsgeboten für Einzelbäume und in Pflanzgeboten.

- Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Dies schließt insb. auch Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5 m aus. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus wird für Verluste von mit Erhaltungsgebot belegten Bäumen ein Neupflanzgebot festgesetzt; damit sollen die bestehenden Baumstandorte langfristig gesichert werden.
- Als Ausgleich für zu rodende Gehölze werden zudem Pflanzgebote für 10 standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16, 3xv, DB im Plangebiet festgesetzt. Im Rahmen der verfahrensbegleitend erteilten Fällgenehmigung (32.40,07-V/O.2 br Bäume / 04113689-035 B/19 vom 03.12.2019) wurde festgelegt, dass für die der gemeindlichen Baumschutzsatzung unterliegenden Pappeln (Stammumfang von mehr als 70 cm in 1 m Höhe) die erforderlichen Ersatzpflanzungen in die Kompensationsermittlung des Bebauungsplans zu ermitteln und entsprechend in den Festsetzungen zu berücksichtigen sind.

Baumstandorte im Anschluss an Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen. Die Festsetzungen umfassen neben der Pflanzung jeweils eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 2 Jahren.

Grundsätzlich stellt die Nachnutzung eines bereits baulich vorge nutzten Grundstücks eine sparsame Verwendung von Grund und Boden sicher und minimiert die Flächenneuanspruchnahme. Die Ausweisung einer vergleichsweise geringen baulichen Dichte mit einem Gesamtversiegelungsgrad nur bis zu 55% der Grundstücksgröße stellt zudem eine schonende Verwendung von Grund und Boden sicher.

Allgemein ist zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die einschlägigen Bauzeitenfenster hinzuweisen. Auf § 39 BNatSchG sowie die artspezifischen Anforderungen zum Schutz gebäudebewohnender Arten bei Baumaßnahmen wird in der Satzung hingewiesen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern. Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das

konkrete Vorhaben für die möglicherweise betroffenen Artengruppen der Gebäudebewohner auszuschließen, ist folgendes zu berücksichtigen.

- Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten v.a. am Dach (oder deren Beginn) in den Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses grundsätzlich weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein können (geplant als Kaltdach ohne Dachausbau). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.
- Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Europäische Vogelarten / Gebäudebrüter sicher auszuschließen, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitate zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der beim Bau geschuldeten Sorgfaltspflicht sowie unter Berücksichtigung der generellen Möglichkeit einer Wiederbesiedlung durch die betroffenen gebäudebewohnenden Arten nach Abschluss der Arbeiten ist erkennbar, dass dem Bebauungsplan keine dauerhaften Umsetzungshemmnisse entgegenstehen können.

2.2) Erschließung

2.2.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über eine bestehende Zufahrt von der Dorfstraße aus erschlossen. Die bestehende Zufahrt ist für die Appartementshäuser sowie die gewerblichen Einrichtungen ausreichend und kann weitergenutzt werden. Angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der Nutzungseinheiten (34 Appartements) ist auch zukünftig nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Zur Erschließung der westlichen Ferienhausfläche wird eine zusätzliche Stichstraße vorgesehen, die im nördlichen Abschnitt als Fußweg bis zur Hafenstraße weitergeführt wird. Die Stichstraße wird verkehrsrechtlich gewidmet und nach Herstellung von der Gemeinde übernommen.

Auf der Dorfstraße in Höhe des Plangebiets liegt die Bushaltestelle Bodstedt Hafen, die durch die regionale Buslinie 214 (Barth - Ribnitz-Damgarten) mehrfach am Tag angefahren wird.

2.2.2) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist trinkwassertechnisch über die öffentliche Versorgungsleitungen in der Dorfstraße bzw. der Hafenstraße erschlossen. In einem Brandfall steht einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nichts entgegen.

Das Plangebiet ist *abwassertechnisch* erschlossen.

Grundsätzlich soll *Niederschlagswasser* gemäß § 55 (2) WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem großen Grundstück derzeit versickert. Für die Benutzung eines Gewässers (Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG zu beantragen. Im Antragsverfahren ist der Verbleib des unverschmutzten Niederschlagswassers entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser April 2005) nachzuweisen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist vor Baubeginn der Maßnahme zu beantragen. Es sind zudem die Dachflächen, versiegelte Hofflächen und die Anlagenart mit Eintragung der Anordnung in einen Lageplan einzureichen. Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden.

Die Versorgung des Gebietes mit *Elektroenergie* erfolgt über die vorhandenen Anlagen. Eine ausreichende Versorgung im geplanten Bereich mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf beim Versorgungsträger anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

Im Plangebiet wird die *Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle* gemäß der aktuellen Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

2.3) Flächenbilanz

Hinsichtlich der Flächenbilanz ist zwischen den im Innenbereich im Sinne § 34 BauGB liegenden südlichen bzw. östlichen Teilflächen einerseits sowie dem bisherigen Außenbereich andererseits zu unterscheiden. Durch die Planung ergibt sich dabei folgende Flächenbilanz.

Im Bereich des SO 1 erfolgt eine Vergrößerung des derzeitigen Siedlungsbereichs um rund 1.177 qm entlang der Hafestraße in Richtung Westen (mit rechnerisch anteilig 589 qm neu zulässiger Versiegelung). Bezogen auf das SO 1 insgesamt erfolgt die Nachverdichtung tatsächlich aber vor allem zu Lasten der bisherigen versiegelten Freiflächen.

Von der geplanten Ferienhausbebauung im SO 2 (insg. ca. 4.900 qm Baugebiet zuzgl. 820 qm Verkehrsfläche) liegen rund 37 % im bisherigen Innenbereich an der Dorfstraße. Der Siedlungsbereich im SO 2 (Baugebiet und Verkehrsfläche) wird durch die Ferienhausbebauung damit um rund 3.655 qm als Lückenschluss zur angrenzenden Bebauung entlang der Hafestraße erweitert. Im bisherigen Außenbereich werden im SO 2 zusätzliche Versiegelungen im Umfang von 1.621 qm auf 3.082 qm Baugebiet zuzgl. 573 qm Verkehrsfläche neu zugelassen.

Insgesamt entsteht für das Plangebiet ein Versiegelungsgrad von knapp 55%.

Tabelle: Flächenbilanz

Nutzung	Größe	Grundfläche Bestand	Versiegelung Bestand	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung
SO 1	6.450 qm	925 qm	2.775 qm	1.935 qm	3.225 qm
SO 2	4.900 qm	--	--	1.715 qm	2.573 qm
Verkehrsfläche	820 qm				820 qm
Gesamt	12.170 qm	925 qm	2.775 qm	3.650 qm	6.618 qm

2.4) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit dem Vorhaben Umnutzung eines Bestandsgebäudes werden Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt. Die Anlage wird zusätzliche Angebote auch für die Gäste bereits bestehender Unterkünfte bereitstellen (Gastronomie, Wellness, Versorgungseinrichtung, Spielplatz) und damit die touristische Infrastruktur im Ort stärken.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz gilt es angesichts des Hinausgreifens des Plangebiets in den Außenbereich, der relativen Nähe von internationalen Schutzgebieten (GGB, VSG) sowie der Lage innerhalb eines LSG sowie teilweise im 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Mit der Planung werden auf den derzeit im Außenbereich liegenden Teilflächen im Nordwesten des Plangebiets zusätzliche Eingriffe vorbereitet. Insgesamt ist der Planung eine Ergänzung des Siedlungsbereichs um 4.832 qm mit insg. 2.783 qm Versiegelung zuzuschreiben. Auf knapp 7.340 qm wird der bisherige Innenbereich im Sinne § 34 BauGB überplant, hier erfolgt v.a. eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche, während eine Bestandsbebauung bereits mit größerer Versiegelung als zukünftig zulässig vorhanden ist. Insgesamt werden hier damit im Sinne § 1a BauGB keine zusätzlichen Eingriffe neu zugelassen.
Das Plangebiet liegt in einem gemäß Flächennutzungsplan als Baufläche zu entwickelnden Bereich.

Angesichts einer Höhenlage von 2,7 bis 3,1 m NHN und damit deutlich oberhalb des Bemessungshochwassers sind die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht betroffen (vgl. Abschnitt 1.4.3). Der nordöstlich der Einmündung der Hafenstraße in die Dorfstraße befindliche Wald liegt in einem Abstand von > 30 m zum Plangebiet, so dass der 30 m Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V und damit die Belange des Waldes allgemein nicht betroffen sind.

Neben den öffentlichen Belangen sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebiets bedeutet dies vor allem die Berücksichtigung des im Innenbereich liegenden Gebäudebestands sowie das daraus entstammende Baurecht nach § 34 BauGB. Mit der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der baufeldweisen Festlegung zur Höhe wird dem Bestand entsprochen.

Für den Grundstückteil im Außenbereich besteht ohne Bauleitplanung kein Baurecht für die angestrebte Nutzung.

Durch die neue Bebauung entstehen neue Nachbarschaften. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von neuen benachbarten Häusern gebe. Durch die funktionale Gliederung des Ferienhausgebiets ist sichergestellt, dass angrenzend an die

westlich anschließenden Wohnnutzungen eine reine Ferienwohnnutzung ohne gewerbliche Einrichtungen entsteht, so dass Nutzungskonflikte minimiert werden.

Durch die Nachverdichtung entsteht zusätzlicher Verkehr, der jedoch auf der bestehenden Dorfstraße nicht ins Gewicht fällt.

3) Umweltbericht

3.1) Einleitung

3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung. Er fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes (§ 1 BauGB) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser / Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung und Kultur-/ Sachgüter / kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets siehe auch Kapitel 1.4.2.

3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Fuhlendorf und umfasst den zentralen Bereich des früheren Entstehens des Hotels „Café Redensee“ mit angrenzenden Brachflächen zwischen Dorfstraße und Hafenstraße. Mit der Planung soll eine Revitalisierung des Gebäudebestands des ehem. Hotels „Café Redensee“ sowie dessen Erweiterung auf angrenzenden Brachflächen gesteuert werden. Mit der Ansiedlung einer gewerblich bewirtschafteten Ferieneinrichtung mit ergänzenden Versorgungsangeboten (Gastronomie, Verkaufseinrichtung, Dienstleistungen und Spielplatz) soll die touristische Infrastruktur auch für die angrenzenden Ortsbereiche ausgebaut werden.

Entstehen sollen eine Ferienanlage mit im SO 1 rund 33 kleineren Ferienwohnungen und zentraler Infrastruktur (66 Betten) sowie im SO 2 acht Ferienhäuser mit jeweils zwei Nutzungseinheiten (64 Betten).

Das Plangebiet ist teilweise als Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne § 34 BauGB anzusprechen, greift aber im Nordwesten in den Außenbereich hinein (vgl. Abbildung 3). Durch die Erweiterung des Siedlungsbereichs in den bisherigen Außenbereich (Arrondierung entlang der Hafenstraße als Lückenschluss zur angrenzenden Bebauung) wird der Siedlungsbereich

- im SO 1 um rund 1.177 qm erweitert); auf die Erweiterung entfallen anteilig 589 qm zusätzliche Versiegelung, wobei auf der Innenbereichsfläche eine Reduzierung der Überbauung um rund 140 qm erfolgt.
- im SO 2 (einschl. der inneren Erschließung) um rund 3.655 qm erweitert (entspricht 63% des SO 2). Von der zusätzlichen Versiegelung in Höhe von 2.194 qm entfallen anteilig rund 573 qm auf die neue Verkehrsfläche sowie 1.621 qm auf die geplante Bebauung mit Nebenflächen.

Insgesamt ist der Planung damit eine Ergänzung des Siedlungsbereichs um 4.832 qm mit insg. 2.783 qm Versiegelung zuzuschreiben.

3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Umweltbericht erfordert gem. § 2 (4) und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes der Fachgesetze und Fachpläne.

... wird gemäß der Hinweise der Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB ergänzt.

Gemeinde Fuhlendorf
Februar 2020

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend BauGB (i.V.m. den gesetzlichen Verpflichtungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes) sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Dabei sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Planung sieht Eingriffe in vorwiegend vormals genutzte Flächen vor. Ein großer Teil des Plangebiets ist als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusprechen; das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan in Gänze als Baufläche dargestellt. Die Fläche ist baulich vorgeprägt und bereits medien- und verkehrstechnisch erschlossen.

Der schonende Umgang mit Grund und Boden schließt darüber hinaus die Forderung ein, die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies wird berücksichtigt, indem die Obergrenzen nach § 17 BauNVO nichtausgeschöpft werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Oberstes Ziel ist der Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eignen Wertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Dazu ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft unerlässlich. Landschaftliche Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen, zudem haben Konversion und Nachverdichtung im Innenbereich Vorrang vor einer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu mindern.

Das geplante Vorhaben greift nicht in unberührte Naturräume ein und beschränkt sich auf einen bereits vormals baulich genutzten Bereich, der durch bestehende die Hafenstraße bereits eindeutig von der offenen Landschaft abgetrennt ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 1a BauGB für den im Außenbereich liegenden Teil des Plangebiets prognostisch erfasst, bewertet und ausgeglichen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Eine Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§§ 18 und 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind zudem Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt.

Im Falle von Rodungen ist Ausgleich entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses bzw. der gemeindlichen Baumschutzsatzung zu erbringen.

Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Rodungen werden erfasst und bewertet; der Ausgleich ist durch die zuständige Naturschutzbehörde als Auflage in der Fällgenehmigung festzusetzen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG)

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der folgenden Bio- oder Geotope führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
- offene Binnendünen und Kliffranddünen,
- Kliffs und Haken.

§ 30 BNatSchG schließt zudem unter Anderem eine Vielzahl von Küstenbiotopen ein. Im Einzelfall kann ein Antrag auf Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Innerhalb des Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

An Küstengewässern dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 150 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 des Baugesetzbuches ein Anspruch auf Bebauung besteht.

§ 29 NatSchAG M-V ist eine abweichende Regelung zu § 61 BNatSchG. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass § 61 BNatSchG räumlich auf den Außenbereich begrenzt ist und demnach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB keine Wirkung entfaltet (und damit auch nicht für die Aufstellung von Bebauungsplänen im Innenbereich nach § 34 BauGB). Ungeachtet der Frage, ob durch abweichendes Landesrecht der Küsten- und Gewässerschutzstreifen überhaupt auf den Innenbereich nach § 34 BauGB ausgeweitet werden kann, ist der spezifische Schutzzweck zu beachten. Dabei wird allgemein auf den Zweck der Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft sowie des Schutzes der Uferzonen als ökologisch bedeutsame Flächen hingewiesen (vgl. Lütkes/Ewer, RNr. 2 zu § 61). Auch der Kommentar zum früheren LNatG M-V wies als Zielsetzung aus: „Zum Einen soll das jeweilige Gewässer einschließlich seiner Umgebung in seiner Funktion als Lebensstätte zahlreicher, oft bedrohter Pflanzen- und Tierarten erhalten bleiben (Gewässerschutzstreifen). Zum Anderen setzt die Bestimmung exemplarisch den Auftrag des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 LVerf. um, den freien Zugang zu im Einzelnen aufgezählten Naturschönheiten zu gewährleisten (sog. Erholungsschutzstreifen).

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V, umfasst jedoch bereits großteils bestehende Siedlungsflächen (mit Altbebauung und Baurecht nach § 34 BauGB). Insgesamt wird der Siedlungsbereich durch die Hafestraße eindeutig gegenüber dem angrenzenden Uferbereich abgegrenzt. Auch die geplante Be-

bauung engt den örtlich geprägten Uferbereich nicht weiter ein. Nach § 29 (3) NatSchAG M-V können Ausnahmen von zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Die Planung sieht eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück vor.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-WRRL hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden [§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V].

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost Teilgebiet Nordvorpommersche Küstenzuflüsse des Bewirtschaftungsplans Warnow/Peene. Im Plangebiet befindet sich kein gem. WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Direkte Einleitungen in das Gewässersystem sind jedoch nicht vorgesehen, unbelastetes Niederschlagswasser wird wie bisher auf dem Grundstück versickert.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. Bodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Nutzung bereits anthropogen veränderter Böden werden negative Auswirkungen reduziert bzw. gemindert. Die Versiegelung im Plangebiet wird erhöht, jedoch wird das Vorhaben auf die unbedingt notwendige Fläche beschränkt.

Weitere konkretisierende Erläuterungen der Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung für das anstehende Verfahren des Bebauungsplanes erfolgen im Zusammenhang der folgenden Kapitel.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung / GLRP

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Erste Fortschreibung) vom Oktober 2009 formuliert für das Plangebiet als im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde

Fuhlendorf bereits als Baufläche berücksichtigten Bereich keine spezifischen Zielvorstellungen. Generell gelten die Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht für in Flächennutzungsplänen ausgewiesene Baugebiete bzw. Bauflächen.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. .

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Fuhlendorf liegt kein Landschaftsplan vor.

Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli 2011 hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile sowie ihrer Lebensräume.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von gut 180 m zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 *Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst*. Das Schutzgebiet wird bei am Standort identischer Abgrenzung überlagert durch das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* festgesetzt durch Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

Die Verträglichkeit wird mit einer NATURA 2000-Vorprüfung belegt.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nach der Kartendarstellung vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets *Boddenlandschaft* (LSG), das als Puffer aus dem Nationalpark *Vorpommersche Boddenlandschaft* ausgesparten Flächen umfasst. Dem LSG inbegriffen sind ein Teil der anliegenden Boddengewässer, wie der Saaler Bodden und der Barther Bodden und ein Streifen Festland bis hin zum Zipker Bach. Das LSG umfasst eine Gesamtfläche von 272 km².

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild schädigen. Gemäß § 2 (3) der Schutzgebietsverordnung sind von den Bestimmungen der Verordnung jedoch ausgenommen die im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile in der Ausdehnung des Innenbereichs gem. § 34 BauGB. Aufgrund der Ausdehnung des Schutzgebiets und der vorhandenen Siedlungsstrukturen wurde kartenmäßig auf eine exakte Abgrenzung des Innenbereichs verzichtet. Aufgrund des

Verweises auf den Innenbereich nach § 34 BauGB handelt es sich um eine dynamische Schutzgebietsverordnung, maßgeblich ist die Einschätzung zum Stichtag der jeweiligen Entscheidung. Entsprechend der Bestandsaufnahme (vgl. Abschnitt 1.4, Abbildung 3) ragt das Plangebiet damit mit der nordwestlichen Fläche in den Schutzbereich des LSG hinein.

3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Boden

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V herrschen im Plangebiets Niedermoore sandunterlagert (Bodenfunktionsbereich fb09) vor, die südlich der Dorfstraße durch Sande grundwasserbestimmt (Bodenfunktionsbereich fb02) abgelöst werden. Angesichts der geringen Genauigkeit von lediglich ± 50 m der großmaßstäblichen Karte (Maßstab 1:50.000) ist der Übergang nicht flächenscharf abzuleiten.

Das Plangebiet ist bislang bereits durch die vorangegangene Nutzung als Beherbergungsbetrieb geprägt, es bestehen große versiegelte Flächen durch die Gebäude, Stellplätze und Nebenanlagen. Insgesamt umfasst der Anlagenbestand rund 925 qm Gebäudegrundfläche bzw. rund 1.850 qm vollversiegelte Freiflächen. Aufgrund der bestehenden Bebauung sowie vorangegangenen Nutzungen sind die anstehenden Böden als bereits anthropogen verändert und verdichtet anzusprechen.

Gesetzlich geschützte Geotope, Bodendenkmale sowie Altlasten bzw. –verdachtsflächen sind im Planumfeld nicht bekannt.

Fläche

Das Plangebiet ist in weiten Teilen als Bestandteil des Innenbereichs im Sinne § 34 BauGB anzusprechen, nur im Nordwesten greift das Plangebiet in den Außenbereich im Sinne § 35 BauGB hinein (vgl. Abbildung 3). Umgebend finden sich ebenfalls Siedlungsnutzungen (Wohnen, Ferienwohnen), lediglich im Norden jenseits der Hafenstraße grenzen Landschaftsflächen an.

Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch grenzt nördlich in geringer Entfernung der Bodden als Küstengewässer an. Das Plangebiet liegt gänzlich innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb bzw. in der Nähe von Wasserschutzgebieten.

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V liegt das Plangebiet über dem Wasserkörper WP_KO_3_16. Die Grundwasserneubildungsrate liegt unter Berücksichtigung eines Direktabflusses bei 268,6 mm/a.

Überflutungsgefährdung

Angesichts einer Geländehöhe von rund 3,0 m NHN besteht am Standort keine Überflutungsgefahr. Der Bemessungshochwasserstand des Boddens wird nach Regelwerk Küstenschutz M-V, 2-5/2012 Bemessungs-hochwasserstand und Referenzhochwasserstand für den Küstenabschnitt des Boddens mit 1,90 m NHN (ohne Berücksichtigung des Wellenaufbaus) angegeben.

Klima / Luft

Das Plangebiet gehört großräumig zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern.

Aufgrund der küstennahen Lage und der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er nimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion ein. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Luftaustauschbahnen. Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Plangebiet durch seine Lage im ländlichen Raum als weitestgehend unbelastet angesehen werden.

Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überflutungsgebieten bei Hochwasserereignissen. Das Vorhaben ist in einem gut durchgrünten, klimatisch unbelasteten Siedlungsbereich geplant, wo keine für empfindliche Menschen belastende Hitzeentwicklung zu erwarten ist. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Bereiche mit Wassererosionsgefährdung vorhanden. Die Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen hinsichtlich Klima, Mensch und menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt oder Hochwasserrisikomanagement.

Pflanzen und Tiere

Biotope

Die Karte der Heutigen Potenziell Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet einheitlich ##### aus. Standortabhängig würde sich dieser Bestand einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Fl.st.nr.:	Baumnr.	Art	Umfang in m	Bemerkung
61/7	1	Kiefer	0,95	
61/7	2	Tanne	1,00	
61/7	3	Ahorn	1,20	
61/7	4	Birke	1,65/ 0,9	
61/7	5	Birke	1,35	
61/7	6	Ulme	1,10	
60/4	7	Linde (Baumgruppe)	3,40	
60/4	8	Kiefer	0,30	
60/4	9	Birke	1,50	
59/3	10	Kiefer	0,40	
59/3	11	Kiefer	0,30	
59/3	12	Kiefer	0,45	
59/3	13	Kiefer	0,70	
59/3	14	Ahorn	1,20	
59/3	15	Ahorn	0,25	
59/3	16	Ahorn	0,50	
59/3	17	Ahorn	0,70	
59/3	18	Ahorn	0,30	

60/4	19	Birke	1,20	
60/4	20	Birke	1,15	
59/3	21	Birke	1,10	
59/3	22	Birke	0,85	
59/3	23	Kirsche	0,55	
59/3	24	Ahorn	0,25	
59/3	25	Ahorn	1,20	
59/3	26	Pappel	3,30	
59/3	27	Pappel	0,40	
59/3	28	Linde	1,40	
59/3	29	Ahorn	0,40	
59/3	30	Ahorn	0,50	
59/3	31	Ahorn	3 x 0,5	
60/3	32	Ahorn	0,65	
60/3	33	Ahorn	0,35	
60/3	34	Linde	2,0/ 0,4	
60/3	35	Ahorn	1,00	
60/4	36	Ahorn	1,20	
60/3	37	Ahorn	0,80	
60/4	38	Birke	0,25	
60/3	39	Ahorn	1,20	

Im Umfeld des Vorhabens sind folgende gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet:

Tabelle: gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope

Biotop-Nr.	Name	Gesetzesbegriff	Größe	Entfernung zum Vorhaben
NVP06740	Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede		m
NVP06742	Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede		m
NVP15000	Offenwasser Bodden	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen		

Biologische Vielfalt

Vom Vorhaben werden vorwiegend Siedlungsbiototypen in Anspruch genommen, welche durch die bestehenden und umgebenden Nutzungen bereits vorbelastet und auch großflächig im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, da sie sich aufgrund der bestehenden Nutzung und der vorhandenen Störwirkung kaum als Trittsteinbiotop oder wichtige Ergänzung eines Biotopkomplexes eignet. Aufgrund der Vorbelastung ist zudem ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten weitgehend auszuschließen. Das Vorhabengebiet erfüllt somit keine besonderen Funktionen für die

Biodiversität.

Landschaftsbild

Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums des Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums *Uferbereich des Koppelstroms-Michaelsdorf* (Nr. II 5 – 15), welcher in seiner Schutzwürdigkeit gem. *Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale im Auftrag des Umweltministeriums M-V* (Stand März 1994) mit sehr hoch bewertet wurde. Es handelt sich um einen wertvollen Landschaftsraum, dessen stark vom Bodden geprägtes Bild, mit vielen kleinen Inseln - sehr vielseitig- reizvolle Blicke zu den Inseln, über Bodden und Koppelstrom und zum gegenüberliegenden Ufer- gestattet.

Die bis zu dreigeschossigen, leerstehenden Gebäude (mit Firsthöhe von 13,0 m über Gelände) stellen sich im Straßenbild als städtebaulicher Missstand dar; angesichts der uferbegleitenden Gehölzstrukturen (z.B. Alleebäume entlang der Hafestraße) wird die Altbebauung jedoch im großräumigen Landschaftsbild nicht prägend sichtbar.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsbereichs der Ortslage Fuhlendorf, welcher von Wohn- und fremdenverkehrlicher Nutzung geprägt ist. Das Plangebiet selbst wurde bereits früher zu Beherbergungszwecken genutzt und ist derzeit ungenutzt. Die Umgebung ist stark grün geprägt, sodass keine klimatischen oder lufthygienischen Sonderbelastungen vorhanden sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale oder Bodendenkmale, Denkmalensembles, Gartendenkmale oder wichtige Blickbeziehungen sind im Plangebiet aktuell nicht bekannt bzw. vorhanden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind derzeit keine Störfallbetriebe gem. der 12. BImSchVO bekannt, zu denen ein angemessener Abstand einzuhalten wäre. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der geänderten Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Dabei wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

Mit der Realisierung des Vorhabens werden Siedlungsflächen (mit Baurecht nach § 34 BauGB) sowie siedlungsnah geprägte Außenbereichsflächen genutzt und ein derzeit anteilig brachliegendes Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt. Das führt zu einer höheren Versiegelung im Plangebiet. Der Umweltzustand wird sich insgesamt nicht erheblich verändern, da dieser durch die vorhandene Siedlungsnutzung im Umfeld des Plangebiets vorbelastet ist. Das Plangebiet liegt in einem gemäß Flächennutzungsplan als Baufläche zu entwickelnden Bereich.

Es wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

Durch die Planung entstehen anlagebedingt Auswirkungen durch die Ausweitung des Innenbereichs um 4.835 qm sowie durch die Zunahme der Bebauung bzw. Versiegelung. In der Folge kommt es zu Biotopverlusten und –veränderungen. Die Zunahme der zulässigen Versiegelung um insgesamt 2.300 qm wird bilanziert und ausgeglichen. Der Einzelbaumbestand kann weitgehend erhalten werden, es sind jedoch einzelne Eingriffe in Gehölzflächen und Gebüsche zur Herstellung erforderlich.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplante Nutzung sind nicht erkennbar. Das Störpotenzial der gewerblichen Nutzung (Beherbergung / Ferienwohnen mit vorr. 130 Betten) ist im Vergleich mit der im Ort bereits bestehenden Kapazität gering. Die fremdenverkehrlichen Nutzungen sind insgesamt als das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe einzustufen und wären auch in Mischgebieten nach § 6 BauNVO zulässig.

Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs werden die Auswirkungen der Baumaßnahme insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Boden

Im Rahmen der baulichen Entwicklung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet sowie zu Bodenarbeiten und Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten. Bodenfunktionen im Sinne von § 2 (2) Nr. 1 und 2 BBodSchG gehen auf den aktuell nicht baulich beanspruchten Flächen anteilig verloren. Bei einer Gesamtgröße des Plangebiets von 12.174 m² und einer zulässigen Gebäudefläche von 3.200 m² bzw. einer zulässigen Gesamtversiegelung von 6.142 m² weist das Grundstück auch nach Umsetzung der Planung einen weiterhin grüingeprägten Charakter auf, zumal auch die Gehölzbestände überwiegend erhalten bleiben können. Das Vorhaben wird auf seine unbedingt nötige Fläche beschränkt und beansprucht bereits vorbelastete Böden. Wertgebende Bodenbildungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die während der Bauphase in Anspruch genommenen, später unversiegelten Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Schäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Fläche

Die Nutzung des Plangebiets wird nach Umsetzung der Planung um Beherbergungs- bzw. Ferienwohnnutzung ergänzt. Da das Plangebiet vormals bereits zu Beherbergungszwecken genutzt wurde, handelt es sich somit nicht um eine erhebliche Veränderung. Es findet jedoch v.a. eine Nutzungsintensivierung statt.

Es erfolgt kein Eingriff in unberührte Naturräume, sodass auch keine Zerschneidungseffekte vom Vorhaben ausgehen. Das Plangebiet ist – wie der Siedlungsbereich am Standort insgesamt –

durch die Hafenstraße vom naturnahen Uferbereich getrennt. Durch die Nutzung eines bereits bebauten Grundstücks wird dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Wasser

Es erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer. Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert, sodass trotz der zusätzlichen Versiegelung kein erheblicher Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt stattfindet und die Grundwasserneubildungsrate nicht negativ beeinflusst wird. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölanlagen) ist gem. § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes M-V der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist sicherzustellen.

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

Klima / Luft

Da das Plangebiet bereits zu Teilen versiegelt und bebaut ist, kann die Fläche lokalklimatisch betrachtet nicht als unvorbelastet angesprochen werden. Die mit der Planung einhergehende zusätzliche Versiegelung wird sich nicht erheblich auf die klimatische Situation auswirken. Durch die Lage im ländlichen Raum inmitten von Ackerflächen wird das Plangebiet gut mit Frisch- und Kaltluft versorgt.

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Anlage und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es entsteht kein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche und ist auch bei Extremwetterereignissen nicht von Überflutungen betroffen, zudem sieht die Planung keine Lagerung von Gefahrenstoffen vor, sodass vom Vorhaben keine Gefährdung in diesem Kontext ausgeht. Auch steht das Projekt nicht im Konflikt zu Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und belegt keine Retentionsflächen.

Die Planung ist in Anbetracht ihrer vergleichsweise geringen Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken. Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus.

Pflanzen / Tiere

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich geringwertige Siedlungsbiotope in Form von artenarmem Zierrasen und von Brombeere und Brennnessel dominierten Siedlungsgebüsch, es ist zudem lediglich eine Rodung im Einzelbaumbestand vorgesehen.

Gemäß Artenschutzfachbeitrag (Anlage I) wurden keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung festgestellt. Jedoch sind zum Schutz der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Maßnahmen in Form von artenschutzfachlichen Kontrollen am Gebäude und in ggf. zu rodenden Gebüsch vor jeglichen Bauarbeiten erforderlich. Sollten Quartiere vorgefunden und im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, sind Ersatzhabitate für die betroffenen Arten zu schaffen. Mit einer Verlegung des Baubeginns in den Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. kann die Betroffenheit von Brutvögeln oder Fledermäusen (Sommerquartiere) weitestgehend vermieden werden.

Baubedingt kommt es möglicherweise zu Stör- und Scheuchwirkungen auf die Avifauna im Gebiet durch visuelle Reize und Bauverkehr. Im Vergleich zur bestehenden und umgebenden Nutzung stellt dies jedoch nur eine geringfügige Belastung von kurzer Dauer für den Landschaftsraum dar.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna nicht gegeben.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Teil der Ortslage Fuhlendorf und gegenüber der offenen Landschaft durch umgebende Gehölzstrukturen und Bebauung abgeschirmt, sodass vom Vorhaben keine Fernwirkung ausgeht. Die hinzutretenden Gebäude bleiben unterhalb der (Wand- und First)höhe der Altbauung, so dass sich das Ortsbild nicht erheblich verändern wird. Es erfolgt kein Eingriff in orts- oder landschaftsbildprägende Gehölzbestände (hier etwa die Alleebäume entlang der Hafestraße).

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Vorhaben beeinträchtigt keine schutzbedürftigen Nutzungen oder der Erholung dienenden Flächen. Von der Art und Lage des Vorhabens gehen keine Risiken für die künftigen Beherbergungsgäste aus. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in Bezug auf Schadstoff- oder Lärmemissionen gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus.

Für die lokale Wirtschaft und somit die Bevölkerung stellt das geplante Vorhaben eine positive Bereicherung dar, da die gewerblichen Angebote (Gastronomie, Dienstleistungen, Freizeit- und Spiel) auch externen Gästen zur Verfügung stehen und damit die touristische Infrastruktur im Ort stärken.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Das Vorhaben greift nicht in Kultur- oder sonstige Sachgüter ein, Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Störfallbetriebe

Im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Die zulässige Nutzung verursacht keine Störfälle, welche das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender machen könnten. Ausgehend vom Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Der Nutzungsdruck auf den angrenzenden Naturraum wird sich jedoch nicht erheblich erhöhen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes und des Umfeldes als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.3) Eingriffsermittlung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB in Anlehnung an die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Dabei sind Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zuzuässig waren, nicht zu berücksichtigen.

Die Eingriffsermittlung bezieht sich daher nur auf die bisherige Außenbereichsfläche (vgl. Abbildung 3). Hier kommt es auf 4.835 qm zu Biotopveränderung bzw. –verlust sowie auf 2.300 qm zu einer zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung, Nebenflächen sowie die Anlage einer inneren Erschließungsstraße.

Auf den Innenbereichsflächen werden zwar außerhalb des derzeit hochbaulich geprägten Bereichs zusätzliche Gebäude zugelassen; diese erhöhen jedoch nicht die zusätzliche Versiegelung.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen sind über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes zu berücksichtigen (Lagefaktor). Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines bebauten und intensiv genutzten Umfeldes

(< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen) beträgt der Lagefaktor 0,75.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	--

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Da sämtliche nicht versiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes Teil des Ziergartens sind und gärtnerisch angelegt werden, werden ausschließlich für die zu versiegelnden Flächen unmittelbare Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	13.1.1	392,10	1	1,5	0,75	441,11
Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten (PHX)	13.2.1	172,60	1	1,5	0,75	194,18
Artenarmer Zierrasen (PER)	13.3.2	935,30	0	0,8	0,75	561,18
Gesamt		1.500,00				1.196,47

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	------------	---	---

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Biotoptypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Zudem werden Flächen, welche sich im Umkreis von bereits existierenden Störquellen befinden, von der Betrachtung ausgenommen. Da das Vorhaben sich innerhalb bereits bestehender Störquellen

befindet und dessen Wirkraum sich nicht über deren hinaus erstreckt, sind für das Vorhaben keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend zu machen.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
---	---	---	---	--

um 4.835 qm sowie durch die Zunahme der Bebauung bzw. Versiegelung. In der Folge kommt es zu Biotopverlusten und –veränderungen. Die Zunahme der zulässigen Versiegelung um wird bilanziert und ausgeglichen

Mit der Planung werden über die bereits bestehende Bebauung hinaus Versiegelungen in Größe von insgesamt 2.300 qm zugelassen. Es wird von einer Vollversiegelung auf dieser Fläche ausgegangen, wodurch sich folgende Rechnung ergibt:

2.300 m²	x	0,5	=	1.150 [m² EFÄ]
----------	---	-----	---	----------------

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
#####		#####		1.150		#####

Das Vorhaben verursacht einen Biotopwertverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet ##### Eingriffsflächenäquivalenten.

Kompensationsmaßnahmen

Der ermittelte Wert von ##### EFÄ (gerundet) ist durch eine externe Maßnahme zu kompensieren. Die Art der vom Vorhaben verursachten Eingriffe erlaubt eine multifunktionale Kompensation über ein Ökokonto in der **Landschaftszone Ostseeküstenland**.

Für das Vorhaben wird das Ökokonto NPA VP-001 Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow vorgeschlagen. Der Kompensationspunkt wird zu 3,00 € netto gehandelt, was im konkreten Fall für 1.947 Eingriffsflächenäquivalente eine Zahlung von 5.841,00 € netto bzw. 6.950,79 € brutto erfordert.

Mit dem Nachweis über die Zahlung für ##### KFÄ gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Einzelbaumfällungen

Nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Fuhlendorf Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Fuhlendorf) sind Einzelbäume mit einem Stammumfang von mind. 70 cm (entspricht 22 cm Durchmesser) bzw. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 Zentimeter beträgt und gleichzeitig wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweist, geschützt. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1,0 m über dem Boden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem

Kronenansatz maßgebend. Die Anzahl und die Art der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richten sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes und bestimmt sich wie folgt:

- Beträgt der Stammumfang des zu fällenden Baumes 70 bis 99 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
- Beträgt der Stammumfang des zu fällenden Baumes 100 cm – 150 cm, sind zwei Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
- Beträgt der Stammumfang des zu fällenden Baumes mehr als 150 cm, sind drei Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen sowie ebenfalls nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie sowie generell nicht für Pappeln im Innenbereich. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei grundsätzlich Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind in Anlehnung des Baumschutzkompensationserlasses folgende Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 100 bis 150 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang >150 bis 250 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter
- Stammumfang über 250 Zentimeter: drei Ersatzbäume mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.

Im Zuge der Bebauung sind bei Ausschöpfung der Baufenster gewisse Baumverluste unumgänglich. Im Rahmen der verfahrensbegleitend erteilten Fällgenehmigung (32.40,07-V/O.2 br Bäume / 04113689-035 B/19 vom 03.12.2019) wurde zudem festgelegt, dass für die der gemeindlichen Baumschutzsatzung unterliegenden Pappeln (Stammumfang von mehr als 70 cm in 1 m Höhe) die erforderlichen Ersatzpflanzungen in der Kompensationsermittlung des Bebauungsplans zu ermitteln und entsprechend in den Festsetzungen zu berücksichtigen sind. Die erkennbaren Baumverluste betreffen v.a. nach gemeindlicher Baumschutzsatzung geschützte Bäume.

Stammumfang in cm	Betroffene Bäume Nr. gem. Kartierung		vorr. Anzahl Bäume als Kompensation
75 - 99			
100- 150			
über 150			
Gesamt			

sowie folgende nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume

Stammumfang in cm	Betroffene Bäume Nr. gem. Kartierung		vorr. Anzahl Bäume als Kompensation
100-150			
>150-250			
> 250			
Gesamt			

* mehrstämmig

Das Kompensationserfordernis für Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile wie Bäume

gründet auf § 29 (2) BNatSchG und ist damit der gemeindlichen Bewertung nur insoweit zugänglich, als es sich um Bäume mit Schutz nach gemeindlicher Baumschutzsatzung handelt. Nach allgemeiner Kommentarlage (vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, S. 310) ist dabei nicht vorzusehen, dass in jedem Fall die Entfernung eines Baumes zwingend immer eine Ersatzpflanzung erfordert. „Die Entscheidung über die Anordnung einer Ersatzpflanzung erfordert vielmehr eine abwägende Einzelfallprüfung unter Würdigung der von der von dem betroffenen Baum u.a. nach seinem Zustand, Alter und Standort ausgehenden Wohlfahrtswirkung einerseits und den mit der Unterschutzstellung bzw. deren Fortführung in Form der Ersatzpflanzung zu verbindenden Belastungen für den privaten Eigentümer andererseits (OVG Münster, NuR 1999, 526 ff.).“ Diese Einzelfallprüfung obliegt der Genehmigungsbehörde.

Ausgleich für Bäume nach Satzung

Die im Zuge der weiteren Entwicklung erforderlich werdenden Baumfällungen gesetzlich geschützter Bäume sind entsprechend bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff entsteht erst mit der tatsächlichen Fällung. Das Maß eines erforderlichen Ausgleichs wird durch die Behörde festgesetzt; die Ersatzpflanzungen als Auflage in der Fällgenehmigung rechtlich abgesichert.

3.2.4) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die Chance, die Flächen wieder vollständig einer Nutzung zuzuführen, ungenutzt bliebe. Der als Innenbereich anzusprechende östliche bzw. südliche Bereich des Plangebiets würde unabhängig von der Planung wieder genutzt bzw. neu bebaut werden. Auf den brach liegenden Außenbereichsflächen würde die Sukzession weiter voran schreiten; mit der Zeit könnte sich ein geschlossener Gehölzbestand entwickeln, der angesichts einer Größe von über 2.000 qm als Wald anzusprechen wäre. Es drohen Nutzungskonflikte (Überschreitung des erforderlichen Waldabstands von 30 m nach § 20 LWaldG M-V zur Bestandsbebauung) und evtl. auch Schadensersatzansprüche.

3.2.5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Planung ist auf ein Mindestmaß an Flächeninanspruchnahme reduziert, es werden Flächen in Anspruch genommen, für welche bereits eine anthropogene Vorbelastung bestehen. Eine Beanspruchung ungestörter Naturräume und damit potenziell einhergehende Zerschneidung werden vermieden.

Maßnahmen gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anhang)

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten oder deren Beginn in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein (geplant als Kaltdach). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitate zu schaffen.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft der genannten Vorhaben wurden flächenscharf auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt. Die Kompensation erfolgt über das in der Landschaftszone *Ostseeküstenland* gelegene Ökokonto NPA VP-001 Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow.

3.2.6) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung sieht eine Erweiterung der bestehenden Bebauung innerhalb der durch die Hafestraße gegen den naturnahen Uferbereich abgegrenzten Siedlungsfläche vor; unberührte Naturräume werden nicht in Anspruch genommen. Die Planung beschränkt sich auf das unbedingt notwendige Maß; die zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung werden deutlich unterschritten. Es bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele keine Planungsalternativen.

3.3) Zusätzliche Angaben

3.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft/ Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im November 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurde der Katasterauszug in Verbindung mit Luftbildern genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biotoptypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert.

Für das Plangebiet liegen keine Faunistischen Kartierungen oder Baugrundgutachten vor, zur Analyse des Bestandes wurden daher folgende Datengrundlagen genutzt:

- Darstellungen des FNP der Gemeinde Fuhlendorf,
- Kartenportal Umwelt M-V (LUNG, www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Heutige Potenziell Natürlich Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1).

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

3.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

3.4) Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Vorhaben im Bereich der ehem. Cafe Redensee im Ort Fuhlendorf ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten und intensiv genutzten und gepflegten Umgebung sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.

Die Planung steht nicht im Konflikt zu den Belangen der EG-WRRL.

Aktuell wurde kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG festgestellt. Zur Vermeidung eventueller im Zuge der Bauvorbereitung auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte, die Artengruppe Brutvögel betreffend, ist der Beginn von Bauarbeiten an den Gebäuden in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen. Generell sind vor Baubeginn artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere im Gehölzbestand oder an den Gebäuden durchzuführen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln (sofern Eingriffe außerhalb der genannten Frist stattfinden) oder Fledermäusen auszuschließen.

Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Betroffen von Total- bzw. Funktionsverlust ist ausschließlich der private Ziergarten um die bestehenden Gebäude. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützte Bio- oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Fläche	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Wasserrahmenrichtlinie	Nicht betroffen
Klima / Luft / Folgen des Klimawandels	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Keine erhebliche Beeinträchtigung (positiv)
Störfälle	Nicht relevant
Landschaft / Landschaftsbild	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten. Der festgesetzte Schutz des Baumbestandes ist während der Bauzeit zu überwachen.

3.5) Quellenverzeichnis

- 1] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern
- 2] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2005: Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns
- 3] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern www.umweltkarten.mv-regierung.de Abfrage vom November 2018

Gemeinde Fuhlendorf,
Dezember 2019

Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung

<p>Natura 2000 – Vorprüfung</p> <p>Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung</p> <p>unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG M-V</p>

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	ca. 56 m	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund	DE 1542-401
	FFH-Gebiet			
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemein:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Altenpleen innerhalb der Splittersiedlung Altenpleen-Siedlung an der Stralsunder Straße. Es umfasst das Flurstück 7/1 der Flur 1, Gemarkung Altenpleen und hat eine Größe von rund 0,6 ha.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“ soll als erster Bauabschnitt eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes als Beherbergungsbetrieb ermöglicht sowie als zweiter Bauabschnitt dessen Ergänzung um ein zweites Unterkunftsgebäude vorbereitet werden. Die Planung dient damit einer zweckentsprechenden Nutzung vorhandener Bausubstanz sowie der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft durch Sicherung und Ausbau von Flächen [§ 1 (6) Nr. 8a, c BauGB].</p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich bei Beherbergungsbetrieben nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB handelt, ist zur Umsetzung eine Bauleitplanung erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenpleen ist das Plangebiet Bestandteil einer größeren gewerblichen Baufläche, die über die ehemalige Hofstelle der LPG hinaus auch ergänzende Flächen südlich des bestehenden Siedlungsbereichs umfasst. Angesichts der angestrebten gewerblichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Das Plangebiet umfasst einen Teil des ehemaligen LPG-Geländes. Es besteht ein massives eingeschossiges Gebäude mit winkelförmigem Grundriss, das früher als Büro und Kantine sowie saisonal als Unterkunft für Erntehelfer genutzt wurde. Die Erschließung erfolgt über eine mittig im Grundstück gelegene Zufahrt von der angrenzenden Stralsunder Straße (Kreisstraße NVP 11). Der unbebaute Grundstücksteil besteht bis auf einzelne randliche Siedlungsgehölze und –gebüsche (PWX, PHX) aus einer baumfreien Rasenfläche mit artenarmem Zierrasen (PER). Das nördliche und südliche Nachbargrundstück ist jeweils durch eine einreihige Siedlungshecke (PHZ) abgetrennt. Der Einzelbaumbestand setzt sich hauptsächlich aus Hänge-Birken (<i>Betula pendula</i>) unterschiedlichen Alters sowie Wald-Kiefern (<i>Pinus sylvestris</i>), einer Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), einer Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und zwei jüngeren Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>) zusammen.</p> <p>Nördlich grenzen an das Plangebiet die Wohngebäude Stralsunder Straße 63, 64 und 65a an. Der Siedlungsbereich Altenpleen-Siedlung wird im Nordosten abgeschlossen durch die große Reithalle des Reit- und Fahrvereins e.V.. Westlich wie südlich ist das Plangebiet von großmaßstäblichen, früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden umgeben, die zum Teil jedoch ungenutzt bzw. aufgegeben sind.</p> <p>Bereits seit Beginn des 20. Jahrhundert ist für den heutigen Siedlungsbereich eine Bebauung nachweisbar. Alte topographische Karten zeigen vier, zu Altenpleen gehörende Einzelgehöfte, jeweils als Ensemble von Wohnhaus mit mehreren Wirtschaftsgebäuden.</p>		

	<p>In einer Entfernung von ca. 850 m in südlicher Richtung befindet sich die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Tierproduktion Altenpleen GmbH. Laut vorliegender Geruchsprognose Nr. 10.278M vom 29.10.2010 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg sind die gültigen Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V im Plangebiet eingehalten. Gelegentliche Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Rinderanlage, sind im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Vorhaben:</u> Im Plangebiet soll ein einfacher Beherbergungsbetrieb für Geschäftsreisende und Kurzurlauber (Fahrradtouristen) entstehen. Für den Beherbergungsbetrieb soll als erster Bauabschnitt das Bestandsgebäude mit 8 Einzel- und 7 Doppelzimmern ausgebaut werden. Neben den Beherbergungszimmern werden Räumlichkeiten für ergänzende beherbergungstypische Dienstleistungen (Frühstücksraum, Aufenthaltsraum) vorgesehen. Als zweiter Bauabschnitt ist die Errichtung eines reinen Unterkunftsgebäudes mit vorr. bis zu 14 Einzel- und Doppelzimmern geplant, der südlich des Bestandsgebäudes angeordnet wird und damit zusammen mit dem Bestandsgebäude mit einen gemeinsamen Innenhof bildet. Der Innenhof wird den Gästen als erweiterter Aufenthaltsbereich zur Verfügung stehen.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verzichtet auf die Ausweisung eines normierten Baugebiets und setzt stattdessen die Nutzung als Beherbergungsbetrieb einschließlich der Option auf Einrichtung einer Schank- und Speisewirtschaft direkt fest.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung wird bestandsorientiert als zulässige Grundfläche (GR zulässig = 1.300 qm) normiert. Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von rund 730 qm auf; ergänzend soll eine Gemeinschaftsterrasse vor dem Frühstücksraum mit rund 50 qm sowie ein Erweiterungsbau (ca. 35/16 m) mit rund 600 qm möglich sein. Bezogen auf das gesamte Baugrundstück bleibt die zugelassene Dichte damit weit unter den Obergrenzen des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zurück.</p> <p>Angesichts der vergleichsweise geringen Gebäudegröße und der entsprechend geringen zulässigen Grundfläche ist für die erforderlichen Nebenflächen (Zufahrt, Pkw-Stellplätze) eine von § 19 (4) BauNVO abweichende Regelung vorzusehen. Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenpleen sind für Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 bis 6 Betten vorzusehen, für einen eventuell dazugehörigen Restaurantbetrieb wäre ein Zuschlag vorzusehen, der vom angestrebten Einzugsbereich abhängig wäre. Hinzu kommen befestigte Aufenthaltsbereiche im Innenhof (z.B. Grillplatz). Zugelassen wird daher eine Überschreitung von 100 %, so dass die zulässige Versiegelung insgesamt 2.600 qm beträgt, was einem immer noch geringen Versiegelungsgrad von weniger als 50% der Grundstücksgröße entspricht.</p> <p>Angesichts der bestehenden Gebäude an der Stralsunder Straße bleibt die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Ergänzend wird eine maximal zulässige Firsthöhe bestimmt. Das bestehende Gebäude weist eine vergleichsweise geringe Dachneigung und eine dementsprechend geringe Firsthöhe auf..</p>
--	---

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in der Begründung enthalten
2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

*raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Frankendamm 5, 18439 Stralsund Tel. 03831 203496 info@stadt-landschaft-region.de*

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 in einem Natura 2000-Gebiet oder

Vermerke der zuständigen Behörde

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel (A229)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas acuta</i> - Spießente (A054)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas clypeata</i> - Löffelente (A056)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas crecca</i> - Krickente (A704)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas penelope</i> - Pfeifente (A050)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas querquedula</i> - Knäkente (A055)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente (A703)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans (A394)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser anser</i> - Graugans (A043)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans (A701)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule (A222)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya ferina</i> - Tafelente (A059)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente (A061)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya marila</i> - Bergente (A062)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Branta leucopsis</i> - Nonnengans, Weißwangengans (A045)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	

(A067)		ben nicht beeinträchtigt
<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer (A149)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Calidris alpina schinzii</i> - Alpenstrandläufer (Mitteleuropa) (A466)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker (A224)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer (A137)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch (A667)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch (A030)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (A081)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe (A082)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe (A084)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Clangula hyemalis</i> - Eisente (A064)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Coturnix coturnix</i> - Wachtel (A113)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig (A122)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> Zwergschwan (Mitteleuropa) (A037)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan (A038)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan (A036)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht (A238)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht (A236)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke (A096)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper (A320)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn (A723)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia arctica</i> - Prachtaucher (A689)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia stellata</i> - Sterntaucher (A001)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Grus grus</i> - Kranich (A639)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer (A130)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haliaeetus albicilla</i> -	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

Seeadler (A075)		ben nicht beeinträchtigt
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter (A338)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe (A182)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus marinus</i> - Mantelmöwe (A187)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus minutus</i> - Zwergmöwe (A177)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus ridibundus</i> - Lachmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe (A157)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe (A614)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche (A246)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Melanitta nigra</i> - Trauerente (A706)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus albellus</i> - Zwergsäger (A068)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger (A654)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger (A069)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Miliaria calandra</i> (Syn.: <i>Emberiza calandra</i>) - Grauammer (A383)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (A073)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan (A074)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel (A768)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler (A094)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (A072)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen (A170)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> Kormoran (Mitteleuropa) (A391)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer (A151)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer (A140)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher (A642)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Porzana porzana</i> -	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

Tüpfelsumpfhuhn (A119)		ben nicht beeinträchtigt
<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler (A132)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe (A249)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente (A063)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna albifrons</i> (Syn.: <i>Sternula albifrons</i>) - Zwergseeschwalbe (A195)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna caspia</i> (Syn.: <i>Hydroprogne caspia</i>) - Raubseeschwalbe (A190)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna hirundo</i> - Flußseeschwalbe (A193)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe (A191)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke (A307)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans (A048)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel (A162)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz (A142)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des SPA-Gebiets ein. Der Flächenverlust konzentriert sich auf das bereits langjährig in Nutzung befindliche Grundstück innerhalb der Altenpleen-Siedlung und betrifft mit Siedlungsgehölzen und -gebüsch (PWX, PHX) sowie dem artenarmen Zierrasen (PER) ausschließlich Siedlungsbiotoptypen. Es gibt keinen Verlust störungsarmer, unzerschnittener Acker- oder Grünlandflächen. Eine Rastgebietsnutzung der Fläche kann aufgrund der Nutzung, der Gehölzbestände sowie der natürlichen Fluchtdistanzen der verschiedenen Arten in Bezug auf die bestehenden umgebenden Nutzungen (Wohnbebauung, Gewerbe) ausgeschlossen werden. Küstengebundene Lebensräume sind	

			in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind daher nicht erkennbar.
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Da das Plangebiet derzeit ausschließlich Wohnzwecken dient, stellt der geplante Betrieb der Beherbergungsstätte eine Nutzungsänderung dar. Jedoch wurde die Fläche bereits vormals im Eigentum der LPG zur Beherbergung von Erntehelfern genutzt. Gegenüber dem Status-Quo ist eine Nutzungsintensivierung zu erwarten, welche sich jedoch nicht erheblich in den Naturraum erstrecken wird, da die Anlage nicht für (naturgebundene) Erholungsurlaube ausgelegt ist.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.1.6	-	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine erheblichen akustischen Veränderungen in Form von Lärmemissionen einhergehen, die das bereits bestehende Maß an Beeinträchtigungen durch die bestehenden umliegenden Nutzungen (Wohnnutzungen, Gewerbe) überschreiten. Für Gewerbegebiete ist ein innerer Wirkungsbereich von 50 m und ein äußerer Wirkungsbereich von 200 m ab Nutzungsschwerpunkt anzunehmen (vgl. Anlage). Diese Beeinträchtigungen auf das umliegende Rastgebiet bestehen bereits und werden sich auch zukünftig nicht weiter ausdehnen. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet mit ca. 56 m Entfernung außerhalb des inneren Wirkungsbereiches des Vorhabens. Die akustischen Veränderungen werden als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumbestandteile hervorzurufen.
6.2.3	optische Wirkungen	-	In Anbetracht der Vorbelastung, der bereits umgebenden Bebauung und der Entfernung zum SPA sind keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten (vgl. Anlage). Durch die Nutzungsintensivierung ist der Mensch als Störfaktor im Plange-

			<p>biet zwar häufiger wahrnehmbar, jedoch sind gegenüber dem Schutzgebiet abschirmende Gehölzbestände vorhanden, sodass keine optische Beziehung besteht.</p> <p>Natürliche Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten zeigen die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störungen. Die Fluchtdistanz entspricht dabei der Entfernung, die ein Tier zur Flucht veranlasst, sobald sie bei einer Störung unterschritten wird. Dabei wird auf punktuelle Störungen im Allgemeinen empfindlicher reagiert als auf kontinuierliche Störungen. Fluchtdistanzen variieren jahreszeitlich und sowohl von Art zu Art als auch von Individuum zu Individuum. So sind Rastvögel i.d.R. empfindlicher als Brutvögel und große Schwärme empfindlicher als kleinere (vgl. Gassner et al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung).</p> <p>Schon jetzt halten die auf den nahegelegenen Ackerflächen rastenden Vogelarten natürliche Fluchtdistanzen zu bestehenden umgebenden Bebauungen und Verkehrsflächen ein. Es wird daher betriebsbedingt zukünftig nicht zu einer erhöhten Fluchtreaktion von rastenden Vögeln kommen.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des SPA-Gebiets ein. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf das bereits langjährig in Nutzung befindliche Grundstück innerhalb der Altenpleen-Siedlung und beansprucht keine ungestörten Flächen. Es sind auch aufgrund der zeitlichen Befristung und der Entfernung zum SPA keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Eventuell kommt es zu einer Verstärkung der temporären akustischen Störwirkung des Plangebietes durch Baumaßnahmen und erhöhten Verkehr, jedoch sind in Anbetracht der Vorbelastung des Plangebietes durch die bestehenden umgebenden Nut-

			zungen (vgl. Anlage) keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten.	
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

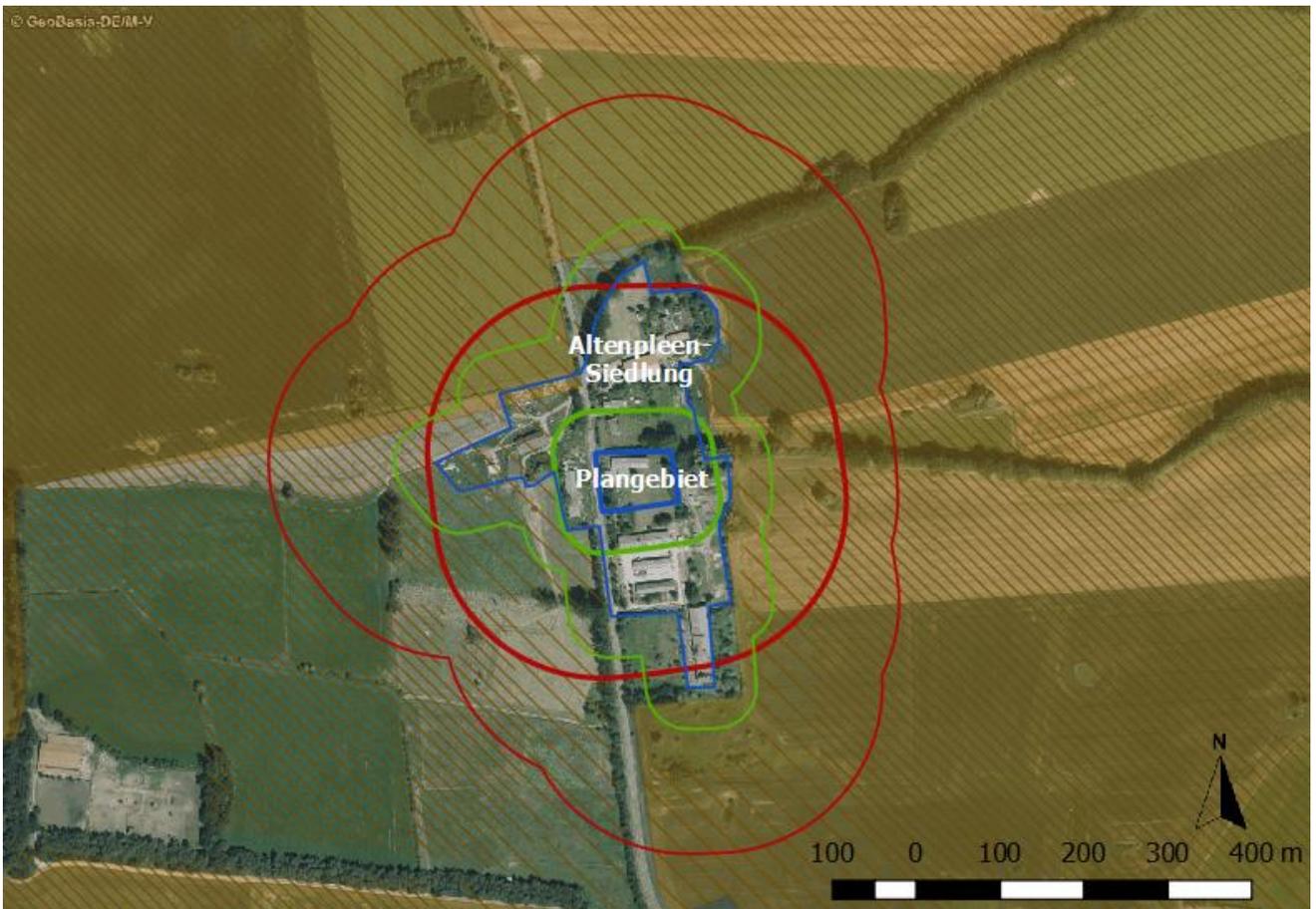
nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage

a) Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Satzungsgebietes mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* (braun hinterlegt); Plangrundlage: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



Bestehende Beeinträchtigung der umliegenden Rastgebiete und des Vogelschutzgebietes durch die Bebauung des Ortsteiles Altenpleen-Siedlung und das Vorhaben; Grün: innerer Wirkbereich (50 m); Rot: äußerer Wirkbereich (200 m). Die Rastgebietsfunktionen sind braun schraffiert dargestellt, das Vogelschutzgebiet flächig braun.

Anhang B) Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“

1) Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“ der Gemeinde Altenpleen soll die zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Bausubstanz ermöglichen und zudem eine Entwicklung der örtlichen Wirtschaft begünstigen. Das derzeit anteilig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude soll zukünftig erneut als Beherbergungsbetrieb dienen, zudem sollen ein zweites Unterkunftsgebäude und Stellplätze errichtet werden. Das Baufeld für das ergänzende Gebäude liegt im zentralen Bereich des Grundstücks, wo weitläufiger, artenarmer Zierrasen vorhanden ist. Die Stellplätze sollen im straßennahen Bereich angeordnet werden, wo derzeit Siedlungsgehölze und –gebüsche dominieren. Das Vorhaben betrifft ausschließlich Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln in den Gehölzbeständen oder an den Gebäuden, können potenziell auch gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

2) Methodik

Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014; BfN Stand: 2008; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Stand: 2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Altbaum- und Gebäudebestand)	Altbaumbestand bleibt erhalten, Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten sowie Gehölzrodungen potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Gehölzrodungen potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
				nahmen ja	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
	Sumpfschildkröte				
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht erforderlich
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Fluss-muschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keil-jungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moos-jungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moos-jungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moos-jungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winter-libelle				
Käfer		kein geeigneter	im Vorfeld aus-		nein, nicht not-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Lebensraum im Plangebiet vorhanden	zuschließen		wendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass die Artgruppe Fledermäuse betreffend Maßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Betroffenheit bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gehölbewohnender Arten kann ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in den Altbaumbestand erfolgt.

Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Altenpleen-Siedlung, so dass umgebend bebaute und intensiv genutzte Grundstücke anschließen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Versiegelungen, diverse Gebäude und Gehölzbestände vorhanden, eine Eignung als Rastgebiet kann demnach ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Rastgebiete liegen sowohl westlich als auch östlich der Ortslage, wobei das Plangebiet durch den umgebenden Gehölz- und Gebäudebestand vollständig von diesen abgeschirmt ist.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

Vögel		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)		nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes, Vorbelastung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhanden (Einzelbäume und Sträucher, Siedlungsgehölze und -gebüsche)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Gebäudebrüter	po	benötigen Nischen in/an Gebäuden	ja, mehrere Gebäude im Plangebiet vorhanden, welche von Bauarbeiten betroffen sein können

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist ältere Einzelbäume sowie diverse Gehölz- und Gebüschflächen auf, die geeignet wären, als Teillebensraum für Gehölzbrüter zu fungieren, geeignete Nisthöhlen für Gehölzhöhlenbrüter konnten jedoch nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Gehölzfreibrütern kann im Zuge von Rodungsarbeiten zustande kommen. Der Verbotstatbestand Störung wird in Anbetracht der bestehenden Störwirkungen nicht erfüllt. Im Plangebiet kann des Weiteren das Vorkommen von Gebäudebrütern an den bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. An Arten sind aber aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets allenfalls Generalisten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Quartieren kann im Zuge von Bauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände (Begehung am 06.11.2018) wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein wurde die Anlage1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt (nur Schwerpunktverhalten und regelmäßige Vorkommen):

- Gehölzfreibrüter (inklusive geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise),
- Nischenbrüter,
- Brutvögel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer,
- Brutvögel in Siedlungsbiotopen: Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer.

Betrachtet werden jedoch nur Arten, welche gemäß *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖLKER, 2014) in dem vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 1643-2 vorkommen oder ehemals vorkamen und in mehreren angrenzenden MTBQ noch nachgewiesen wurden.

Zur Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung werden bestimmte Arten mit dem begründeten Ergebnis des Ausschlusses von den weiteren Prüfschritten dargestellt. Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

In der Konfliktanalyse mittels Formblättern (Artensteckbriefe) werden die Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der Teillebensräume menschliche Bauten und Siedlungsbiotope

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	reich strukturierte Wälder, Siedlungsrandgebiete, durch Hecken und Gehölze unterbrochene Fluren	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, abersamentragender Vegetation	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	<p>der Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen</p> <p><i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i></p> <p>offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samenträger Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen</p>	ja, potenziell möglich
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	ja, potenziell möglich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	<p>offenes Land mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker in Horstnähe, Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelstehenden Bäumen, in Auwäldern</p> <p><i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: 2, VS-RL Anh. I</i></p>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor, keine Horste im näheren Umfeld gesichtet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	ja, potenziell möglich
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	ja, potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	<p>vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften</p> <p><i>Rote Liste D: V</i></p>	ja, potenziell möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	v.a. menschl. Siedlungen, bevorzugt Gewässernähe, Landwirtschaftsflächen und Viehhaltungsbetriebe, Nistplätze an Gebäuden oder in Felskolonien	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		<i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit anthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ausgesprochener Kulturfollower in offenen Landschaften, in Ställen und Innenräumen anderer zugänglicher Gebäude <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfollower in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	ja, potenziell möglich
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: 3</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, ein-	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		zelle Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/Windwurfflächen <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdicke mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	ja, potenziell möglich
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	ja, potenziell möglich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze,	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>garis</i>		bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung <i>Rote Liste D: 3</i>	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flachen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten	ja, potenziell möglich
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Turdus merula</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	ja, potenziell möglich
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, VS-RL Anh. 1 = im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU aufgeführt

3) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planung soll eine behutsame Entwicklung des Standortes ermöglicht werden. Zu Planungsinhalt und Festsetzungen siehe Abschnitt 2 der Begründung.

Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gebäudegebundenen Quartieren durch Umbau-/Sanierungsmaßnahmen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- geringfügige Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- geringfügige Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

4) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gebäude- und Gehölzbestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfleder-

maus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), ein Vorkommen weiterer Arten ist jedoch möglich. Zu den Begehungen am 06.11.2018 und 10.04.2019 wurden zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Frostfreie Räume oder Höhlungen, welche als Winterquartier dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme wurde keine Kartierung von Brutvogelarten vorgenommen. Der vorhandene Gebäudebestand wurde auf das Vorhandensein von Niststätten hin untersucht, dabei wurden keine Nester festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5) Maßnahmen zur Vermeidung

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten oder deren Beginn in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein (geplant als Kaltdach). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitate zu schaffen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gebäudebrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in oder an menschlichen Bauten anlegen.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter können im Untersuchungsgebiet Bachstelze, Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube vorkommen.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für die Türkentaube die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz und unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.</p> <p>Für Bachstelze, Grauschnäpper, Haussperling und Hausrotschwanz besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere am Gebäudebestand vorhanden.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
<p>Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V, da seine Bestände von ehemals 800.000 Brutpaaren (1. Kartierung 1978 – 1982) auf 82.000 bis 115.000 Brutpaare (3. Kartierung 2005 – 2009) zurückgegangen ist. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in M-V als ungefährdet.</p>	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Grauschnäpper und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

- Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
- Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind zuvor Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei Gebäudebrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Die betroffenen Brutpaare können nach Umsetzung der Planung erneut die bestehenden ebenso wie die neu errichteten Gebäude für Quartiere nutzen. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich überwiegend um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Im Fall der Türkentaube handelt es sich um ein einzelnes Nest, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: V

Bestandsdarstellung**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatelemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

sind.

Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter können im Untersuchungsgebiet Stieglitz, Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Girlitz, Gartengrasmücke und Amsel vorkommen.

Nach LUNG (2011) besteht für den Gartenrotschwanz die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Für die übrigen Arten dieser Gilde besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz und unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Siedlungsgehölzen und –gebüsch sowie den Einzelbäumen vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Die potenziell im UG vorkommenden Vertreter dieser Gilde gelten in M-V alle als ungefährdet.

Deutschland:

Kuckuck und Gartenrotschwanz stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Gehölzfreibrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Die betroffenen Brutpaare können auf die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet oder der näheren Umgebung ausweichen. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich überwiegend um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperi-

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

ode erlischt. Lediglich für den Gartenrotschwanz besteht diese aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Bluthänfling steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns. Erhebliche Gefährdungen gehen vor allem von Nahrungsengpässen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Düngung, dem Verlust wichtiger Nahrungshabitats durch Flurbereinigung, der Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmender Versiegelung der Landschaft, vor allem aber auch aufgrund von Herbizideinsatz, häufiger Mahd oder vollständigem Verlust von Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie dem Rückgang von Ödland- und Brachflächen aus. Auch der Verlust von geeigneten Bruthabitats durch Eingriffe in Heckenlandschaften und verringerte Pflegemaßnahmen von Baum und Strauchhecken sowie die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten, Weinberge und Hochstammbestände stellt eine Gefährdungsursache für den Bluthänfling dar (BAUER ET AL. 2005).

Der Bluthänfling brütet in offenen, sonnigen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber sammentragender Krautschicht, wie beispielsweise heckenreichen Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe sowie Baumschulen. Bei der Art handelt es sich um einen Gehölzfreibrüter, dessen Nest bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr unterliegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Gehölzbestand potenzielle Habitate für den Bluthänfling.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat, sodass sie unter der Kategorie 3 - *gefährdet* gelistet ist.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bestand in M-V wird mit 13.500 bis 24.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von fast 80% von der zweiten (1994-1997) zu dritten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist. Von der ersten Kartierperiode (1978-1982) zur zweiten war der Trend mit einer reichlichen Verdopplung des Bestandes noch deutlich positiv (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Da die Bestandserfassungen aus methodischen Gründen Defizite aufweisen, wird derzeit nur von einer potenziellen Gefährdung ausge-

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

gangen, sodass der Bluthänfling lediglich auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
- Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die Bauzeitenregelung und die artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Bluthänflings ein einzelnes Nest, für welches bereits nach Beendigung der Brutperiode der Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Die Mehlschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Roten Liste Deutschlands.

Die häufigsten Gründe für Bestandsrückgänge sind schlechte Witterungsbedingungen mit verregneten Frühlingsen, Nistplatzverluste durch Gebäudesanierungen oder mutwillige Zerstörung, Nistmaterialmangel durch zunehmende Versiegelung sowie auch Nahrungsmangel durch den Rückgang von Insekten in feuchten Niederungen durch Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen, Grundwasserabsenkungen und den Einsatz von Bioziden (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Zunahme von über 100% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) mit 150.000 bis 180.000 Brutpaaren stark positiv war, um danach wieder rapide abzunehmen, was jedoch auch zum Teil auf methodische Probleme bei der Bestandserfassung in den drei Kartierungen zurückzuführen sein könnte (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Offenlandschaften, welche in und an Gebäuden wie beispielsweise Ställen nistet, mitunter auch an Brücken oder Schächten, jedoch mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen im Bestand abnimmt. Sie jagt meist in Nestnähe und benötigt hierfür offene Grünflächen oder Gewässer. Ihr Nest baut sie aus lehmigen, mit Grashalmen verstärkten Erdklümpchen meist in Deckennähe in Innenräumen oder unter Dachvorsprüngen an Außenwänden von Gebäuden. Im Naturraum können auch Felshöhlen und -höhlen besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Mehlschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden in der Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Baubeginn Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Als Kulturfolger ist die Mehlschwalbe zudem an die Präsenz von Menschen gewöhnt. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbe-

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

standes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderen Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: 3 | Rote Liste BRD: V

Bestandsdarstellung

Der Feldsperling steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die Hauptgefährdungsursachen sind die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Düngung und schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, Biozid- und Beizmitteleinsatz, intensiver Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, Grünlandumbruch und Entfernen von Saumbiotopen und Randstreifen und stark mechanisiertem Maisanbau in großflächigen Monokulturen. Dazu kommen Brutplatzverluste durch die Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und die starke Durchforstung von Altholzbeständen sowie erhebliche Nahrungsengpässe durch frühes Unterpflügen der Ackerflächen im Herbst, Ansaat von Wintergetreide und schnelles Aufwachsen im Frühjahr (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 38.000 bis 52.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von mehr als 33% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) und mehr als 78% zur letzten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit optimale Habitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzaewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für den Feldsperling.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von starken Bestandsrückgängen wurde der Feldsperling als gefährdet in die Rote Liste M-V

Feldsperling (*Passer montanus*)

aufgenommen.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat. Somit wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Baubeginn Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Feldsperlings ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Star (*Sturnus vulgaris*) Rote Liste BRD: 3**Bestandsdarstellung**

Der Star steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands. Hauptgefährdungsursachen stellen zum Einen die direkte Verfolgung in den Winterquartieren und z.T. auch in den Brutgebieten (bspw. mittels Kontaktgiften) und zum Anderen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung wie unter Anderem die Aufgabe der Weidewirtschaft, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen, zunehmender Anbau von Monokulturen und hoher Biozid- und Düngeinsatz dar. Auch Unfälle, bspw. mit Leitungsdrähten, Rebnetzen oder im Straßenverkehr, sowie Störungen am Brutplatz haben zu einem Rückgang der Bestände geführt. Hinzu kommen auch natürliche Ursachen wie klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand wird in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend hier mit 100.000 BP in der ersten Kartierperiode (1978-1982) und 100.000 – 160.000 BP in der zweiten Kartierperiode (1994-1997) stark positiv ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). In anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg und Niedersachsen haben die Bestände dagegen stark abgenommen.

Der Star besiedelt Gebiete mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche meist in größeren Individuenzahlen. Dabei werden das Innere geschlossener Wälder (insbesondere Kieferbestände) und völlig baum- und gebäudefreie großräumige Agrarlandschaften gemieden. Ideal stellen sich höhlenreiche Baumgruppen oder Siedlungen mit diversen Gebäuden oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigem, nicht zu trockenem Grünland in einer Entfernung von 200 bis 500 m zu den Nisthöhlen dar. Allgemein wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Es handelt sich um einen Höhlen- und Nischenbrüter, wobei Nistkästen sehr gut angenommen werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für den Star.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Star weist in M-V stabile Bestände mit einem deutlichen Positivtrend auf, sodass hier keine Gefährdung vorliegt.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat und daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko

Star (*Sturnus vulgaris*)

der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden in der Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Stars ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe ebendieser.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 27.11.2018, ergänzt den 10.04.2019

